

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1907

35 (4.11.1907)

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 4. November 1907.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Feststellung, Erhebung und Berechnung der allgemeinen Kirchensteuer der evangelisch-protestantischen Landeskirche betreffend.

Verordnung.

(Vom 1. November 1907.)

Die Feststellung, Erhebung und Berechnung der allgemeinen Kirchensteuer der evangelisch-protestantischen Landeskirche betreffend.

(Evang. Landes-Kirchensteuer-Verordnung.)

Zum Vollzug des Landeskirchensteuergesetzes vom 20. November 1906 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 768) wird im Benehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen und im Einverständnis mit dem Evangelischen Oberkirchenrat unter Aufhebung unserer Allgemeinen Kirchensteuerverordnung vom ^{6. August 1895}/_{1. Februar 1898} und 19. Januar 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1898 Seite 105 ff. und 1900 Seite 335/336) und unserer Verordnung vom 16. Dezember 1901, die Ausrechnung der Jahresschuldigkeiten an evangelischen Kirchensteuern betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 576/577), verordnet:

Erster Teil.

Feststellung der Landeskirchensteuer.

A. Laufende Steuer.

I. Ermittlung der Steuerpflichtigen.

§ 1.

1. Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen dienen in erster Linie soweit nötig die Angaben, Grundlagen. welche diese über ihr und ihrer Ehegatten Religionsbekenntnis bei Abgabe ihrer Steuererklärungen machen.

2. Den Steuerkommissären liegt es ob, im Anschluß an das jährliche Abundzuschreiben soweit nötig für die Bervollständigung der Bekenntnisermittlung zu Zwecken evangelischer Kirchensteuer für das neue Jahr im Benehmen mit den zuständigen örtlichen Kirchenbehörden Sorge zu tragen.

Gesetzes- und Verordnungsblatt 1907.

§ 2.

Aufstellung von
Ermittlungs-
listen durch die
Steuer-
kommissäre.

1. Zu dem Zweck (§ 1 Absatz 2) stellen die Steuerkommissäre auf Grund der Staatssteuernkataster für die einzelnen in Betracht kommenden Steuerdistrikte die erforderlichen Ermittlungslisten auf.

2. In diese Listen sind alle — abgesehen von der Bekenntnisangehörigkeit — zur Kirchensteuer beziehbaren staatssteuerpflichtigen natürlichen Personen aufzunehmen, hinsichtlich welcher noch Ermittlungen über die Bekenntnisangehörigkeit nötig fallen und jedenfalls sowohl

a. diejenigen, deren Religionsbekenntnis von dem Steuerkommissär nicht zu ermitteln war, als auch

b. diejenigen, welche bei den Bekenntnisangaben in den neuen Steuererklärungen sich (oder ihre Ehegatten) weder als Evangelische (Protestanten) noch als Katholiken noch als Altkatholiken noch als Israeliten bezeichnet haben.

Beilage 1.

3. Die Aufstellung der Ermittlungslisten für die einzelnen Steuerdistrikte erfolgt nach dem anliegenden Muster durch Ausfüllung der Spalten 1 und 2 sowie bei den Fällen nach Absatz 2b auch der Spalte 3.

4. Falls in dem neuen Steuerjahr in einem Steuerdistrikt neben der Landeskirchensteuer auch Ortskirchensteuer zur Feststellung gelangen soll, so werden — unter entsprechender Mitberücksichtigung des Gemeindesteuernkatasters — in die Ermittlungslisten auch die lediglich zur Ortskirchensteuer beziehbaren natürlichen Personen (einschließlich der Ausmärker) sowie diejenigen Stiftungen, juristischen Personen, Gesellschaften und Vereine aufgenommen, hinsichtlich welcher noch näher festzustellen ist, ob sie dem Bezug nach Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 2 des Ortskirchensteuergesetzes unterliegen.

§ 3.

Abgabe der
Ermittlungs-
listen an die
Pfarrämter
und Pastora-
tionsstellen

1. Die auf die einzelnen Gemeinden (einfachen oder zusammengesetzten Gemeinden mit den etwa ihnen zur Ausübung der polizeilichen Verwaltung zugewiesenen abgesonderten Gemarkungen) und abgesonderten Gemarkungen mit eigener polizeilicher Verwaltung entfallenden Ermittlungslisten gibt der Steuerkommissär an die zuständigen (Absatz 2) evangelischen Pfarrämter oder Pastoralionsstellen zur Bervollständigung der Bekenntnisfeststellung.

Zur Empfang-
nahme der Er-
mittlungs-
listen
zuständige
Pfarrämter
und Pastora-
tionsstellen.

2. Welches evangelische Pfarramt oder welche evangelische Pastoralionsstelle zur Empfangnahme der Ermittlungslisten zuständig ist, ergibt sich aus der seitens des Evangelischen Oberkirchenrats bekannt gegebenen und erforderlichenfalls berichtigten Übersicht der für jeden Steuerkommissärbezirk in Betracht kommenden Pfarrämter und Pastoralionsstellen.

§ 4.

Zuständigkeit
der örtlichen
Kirchen-
behörden im
einzelnen.

1. Die ergänzenden Feststellungen über die Bekenntnisangehörigkeit zu machen, sind verpflichtet:

a. bezüglich der Steuerdistrikte, welche in evangelischen Kirchspielen liegen, die betreffenden Kirchengemeinderäte,

b. bezüglich der Steuerdistrikte, welche in Bezirke von organisierten evangelischen Diasporagenossenschaften fallen, die betreffenden Kirchenvorstände,

e. bezüglich der weder in evangelischen Kirchspielen noch in Bezirken organisierter evangelischer Genossenschaften liegenden Steuerdistrikte die mit der Pastoration darin wohnender Evangelischen betrauten Pfarrämter und Pasturationsstellen im geeigneten Benehmen mit ihren Kirchengemeinderäten und Kirchenvorständen.

2. Sind den Pfarrämtern (Pasturationsstellen), welchen die Listen vom Steuerkommissär zukommen, einzelne Steuerdistrikte (z. B. ein einzelner Steuerdistrikt einer in mehrere Steuerdistrikte zerfallenden zusammengesetzten Gemeinde oder der einer Gemeinde in steuerlicher Beziehung zugewiesene Steuerdistrikt einer abgeordneten Gemarkung) nicht zur kirchlichen Bedienung zugewiesen, so stellen solche die Listen über diese Steuerdistrikte alsbald den betreffenden Nachbarpfarrämtern (oder Nachbarpasturationsstellen), in deren Bezirken diese Steuerdistrikte liegen, zur Feststellung der Bekenntnisangehörigkeit zu. Das betreffende Nachbarpfarramt (die betreffende Nachbarpasturationsstelle) gilt alsdann als zuständig.

3. Sind den zuständigen Pfarrämtern einzelne Steuerdistrikte nur zumteil zur kirchlichen Bedienung zugewiesen, so sind die Feststellungen der Bekenntnisangehörigkeit mit den etwa erforderlichen Vorerhebungen gemeinschaftlich mit den betreffenden Nachbarpfarrämtern und den zugehörigen Kirchengemeinderäten zu machen, in deren Geschäftsbezirken die weiteren Teile der Steuerdistrikte liegen.

§ 5.

1. Die zur Feststellung der Bekenntnisangehörigkeit berufenen örtlichen Kirchenbehörden (Pfarrämter und Kirchengemeinderäte, Pasturationsstellen und Kirchenvorstände) suchen zunächst von sich aus unter Beachtung der Bestimmungen über Beginn und Erlöschen der Steuerpflicht (vergleiche insbesondere Artikel 18 bis 20 des Ortskirchensteuergesetzes)

Feststellungsverfahren der örtlichen Kirchenbehörden.

a. bezüglich der in den Listen aufgeführten Personen, deren Religionsbekenntnis durch den Steuerkommissär nicht ermittelt wurde, festzustellen, ob diese evangelisch sind oder nicht, beziehungsweise ob in gemischter Ehe Lebende darunter sich befinden, bei denen der eine Ehegatte (Mann oder Frau) evangelisch ist,

b. bezüglich der übrigen in den Listen enthaltenen Personen die gemachten Angaben über Religionsbekenntnis nachzuprüfen und dadurch zu ermitteln, ob nicht etwa solche darunter enthalten sind, deren Beizug zur evangelischen Kirchensteuer im Hinblick auf ihre Stellungnahme zu der evangelisch-protestantischen Landeskirche — ganz oder (bei gemischten Ehen) zur Hälfte — in Anspruch zu nehmen wäre.

2. Sind Personen, die in gemischter Ehe gelebt haben, bei welcher der eine Ehegatte evangelisch war, gestorben, so ist bei der Bekenntnisfeststellung auch der Todestag zu ermitteln und zu verzeichnen. Haben Personen eine gemischte Ehe eingegangen, bei welcher der eine Ehegatte evangelisch ist, so ist bei der Bekenntnisfeststellung auch der Tag der Eheschließung zu ermitteln und zu verzeichnen.

3. Wenn die örtlichen Kirchenbehörden im Bezirk des zuständigen Pfarramts (Pasturationsstelle) nicht von sich aus bestimmte Kenntnis über die Bekenntnisangehörigkeit einzelner in den Listen enthaltenen Personen haben, so machen sie hierwegen die erforderlichen Erhebungen.

4. Nötigenfalls wenden sie sich unter Mitteilung von Auszügen aus den Listen mit dem Ersuchen um Auskunftserteilung

- a. soweit Einwohner aus dem Bezirk des zuständigen Pfarramts (Pastorationsstelle) in Frage kommen, an die Gemeinde- oder Polizeibehörden der Wohnsitz dieser Personen,
- b. bezüglich der außerhalb des Bezirks des zuständigen Pfarramts (Pastorationsstelle) Wohnenden an die Pfarrämter und Pastorationsstellen, in deren Bezirken solche den Wohnsitz (Aufenthalt) haben.

5. Die hierbei (4 b) in Betracht kommenden örtlichen Kirchenbehörden setzen sich vor der Auskunftserteilung, wenn und soweit sie nicht dazu bereits von sich aus in der Lage sind, mit den betreffenden Gemeinde- oder Polizeibehörden entsprechend ins Benehmen.

§ 6.

Mitwirkung
der Gemeinde-
und Polizei-
behörden.

Die Behörden der politischen Gemeinden und die Polizeibehörden sind verpflichtet, den örtlichen Kirchenbehörden bei Feststellung der Bekenntnisangehörigkeit nach Tunlichkeit an die Hand zu gehen.

§ 7.

Bezeichnung
der
Kirchensteuer-
pflichtigen
in den
Ermittlungs-
listen.

1. Das Pfarramt (die Pastorationsstelle) trägt bei den evangelischerseits in Betracht kommenden Steuerpflichtigen in Spalte 4 der Liste die Bekenntnisangehörigkeit ein und fügt dazu die etwa noch erforderlichen Erläuterungen in Spalte 5 bei.

2. Diejenigen Staatssteuerpflichtigen, welche evangelisch sind und nicht in gemischter Ehe leben, werden mit E, die Steuerpflichtigen, die in gemischter Ehe leben, bei welcher der eine Ehegatte (Mann oder Frau) evangelisch ist, mit E $\frac{1}{2}$ bezeichnet.

3. Wenn gemischte Ehen seit dem letzten Abundzuschreiben aufgelöst worden sind, so sind die in Betracht kommenden Personen noch mit E $\frac{1}{2}$ zu bezeichnen.

4. Personen, welche einem Militärkirchenverband angehören, bleiben ganz außer Betracht, da sie nach Artikel 4 des Landeskirchensteuergesetzes und Artikel 5 des Ortskirchensteuergesetzes zu den Kirchensteuern nicht beigezogen werden können.

§ 8.

Fertigung
von Auszügen
aus den
Ermittlungs-
listen.

1. Das Pfarramt (die Pastorationsstelle) macht nach Anleitung des Musters 2 aus den endgültig festgestellten Listen Auszüge bezüglich der evangelischerseits ermittelten Kirchensteuerpflichtigen und nimmt solche zu den Akten des Pfarrdienstes (der Pastorationsstelle).

2. Bei Steuerdistrikten, welche sich auf mehrere Kirchspiele mit besonderen Pfarrämtern erstrecken, sind für jedes Pfarramt die Auszüge aus den Listen mit der Einschränkung aufzustellen, daß kirchensteuerpflichtige Einwohner des einzelnen Steuerdistrikts nur in denjenigen Auszug aufzunehmen sind, welcher zu den Akten des zu ihrer kirchlichen Bedienung verpflichteten Pfarramts gegeben wird.

Beilage 2

§ 9.

1. Die örtlichen Kirchenbehörden — in den Fällen des § 4 Absatz 3 jene der sämtlichen beteiligten Kirchspiele — beurkunden auf den endgültig festgestellten Listen, daß die Bekenntnisfeststellungen ordnungsgemäß erfolgt und die erforderlichen Auszüge über die evangelischerseits ermittelten Kirchensteuerpflichtigen gemacht sind, oder daß Einträge in Spalte 4 nicht zu machen waren, und senden sie hierauf an den Steuerkommissär zurück.

Beurkundung und Rücksendung der Ermittlungslisten durch die örtlichen Kirchenbehörden.

2. Das Verfahren wegen Feststellung der Bekenntnisangehörigkeit ist tunlichst zu beschleunigen.

§ 10.

1. Die Steuerkommissäre prüfen die an sie zurückkommenden Listen auf die Vollständigkeit der Beurkundungen und machen bezüglich der evangelischerseits ermittelten Kirchensteuerpflichtigen die erforderlichen Vormerkungen in den Katastern.

Vormerkung des Ergebnisses der Ermittlungen in den Katastern.

2. Listen mit unvollständigen Beurkundungen geben sie vor der weiteren Behandlung an die zuständigen Pfarrämter (Pastorationsstellen) zur Ergänzung zurück.

§ 11.

Die örtlichen Kirchenbehörden erhalten für den ihnen aus Anlaß der Feststellung der Bekenntnisangehörigkeit zu Zwecken der Landeskirchensteuer entstehenden Aufwand auf gehörig begründeten Nachweis hin Ersatz aus Mitteln der Landeskirche.

Aufwandsersatz an die örtlichen Kirchenbehörden.

II. Anlage der Erhebungsregister durch die Steuerkommissäre.

§ 12.

1. Nach Beendigung der Abundzuschreibegeschäfte des dem Kirchensteuerjahre vorausgehenden Jahres und nach erfolgter Bervollständigung der Bekenntnisfeststellung legen die Steuerkommissäre auf Grund der Staatssteuerkataster über die Vermögens- und Einkommensteuer für jeden ihnen zugeteilten Steuerdistrikt, in welchem Kirchensteuerpflichtige zur evangelischen Landeskirche ermittelt wurden, das Erhebungsregister über die Landeskirchensteuer für das neue Jahr an.

Grundlagen.

2. Das Kirchensteuerjahr, d. h. das Jahr, für welches die Kirchensteuer festgestellt und erhoben wird, ist das Kalenderjahr.

§ 13.

1. Die Anlegung des Erhebungsregisters für den einzelnen Steuerdistrikt hat nach dem unter Beilage 3 angeschlossenen Muster zu geschehen, indem darin vorerst nur in Spalte 2 Namen, Stand und Wohnung beziehungsweise Wohnort der von Amts wegen oder auf Grund der Ermittlungslisten festgestellten Kirchensteuerpflichtigen — in der Regel in alphabetischer Folge der Namen — und in den Spalten 3 und 5 ihre kirchensteuerpflichtigen Steueranschlätze eingetragen werden.

Gestalt der Erhebungsregister.

Beilage 3.

2. Werden für die Teile eines Steuerdistrikts die Staatssteuerregister getrennt aufgestellt, so sind auch die Erhebungsregister für die Landeskirchensteuer entsprechend getrennt aufzustellen.

3. Wo dies zweckmäßig erscheint, kann der Steuerkommissär, wenn mehrere Steuerdistrikte seines Bezirks einer und derselben Erhebungsstelle (§§ 30 und 31) zugeteilt sind, von der Anlage getrennter Erhebungsregister für die in Betracht kommenden Steuerdistrikte absehen und statt dessen ein gemeinschaftliches Erhebungsregister mit durchlaufenden Ordnungszahlen für die Erhebungsstelle fertigen. Es zerfällt in so viele Abteilungen, als zu der betreffenden Stelle Steuerdistrikte seines Bezirks gehören, in welchen Steuerpflichtige ermittelt wurden. Mit jeder Abteilung ist eine neue Seite zu beginnen.

§. 14.

Aufzunehmende Personen.

1. Alle im Staatssteuerkataster enthaltenen natürlichen Personen sind unter der Voraussetzung, daß die sonstigen Erfordernisse für den Bezug zur Landeskirchensteuer bei ihnen vorliegen, in die Erhebungsregister aufzunehmen, sofern nicht bereits seit dem letzten Abundzuschreiben die Staatssteueranlage des Pflichtigen für das ganze in Betracht kommende Erhebungsjahr aufgehoben wurde.

2. Bei dem Vorhandensein der übrigen Voraussetzungen der Kirchensteuerpflicht sind auch solche Personen in die Erhebungsregister aufzunehmen, welche sowohl im Großherzogtum als auch außerhalb dieses einen Wohnsitz haben.

3. Die einem Militärkirchenverband angehörigen Personen bleiben ganz außer Betracht. Vergleiche § 7 Absatz 4.

§ 15.

Einzutragende Steueranschläge.

1. In die Erhebungsregister sind sämtliche Steueranschläge, soweit nicht nach dem nachstehenden Ausnahmen stattfinden, in den zur staatlichen Besteuerung veranlagten Beträgen einzutragen.

2. Sofern einzelne Kirchensteuerpflichtige sowohl aus Einkommensteueranschlügen als aus Vermögenssteueranschlügen staatssteuerpflichtig sind, aber entweder

a. ihre Einkommensteueranschlüge unter 250 Mark oder

b. ihre Vermögenssteueranschlüge unter 3 000 Mark betragen,

so sind bei ihnen ersterenfalls (a) nur die vorhandenen Vermögenssteueranschlüge in Spalte 3 oder letzterenfalls (b) nur die vorhandenen Einkommensteueranschlüge in Spalte 5 aufzunehmen.

3. Die Steueranschlüge von in gemischter Ehe lebenden Ehegatten (Artikel 12 Absatz 2 des Gesetzes) werden nur zur Hälfte in Spalte 3 und 5 eingetragen und es wird zugleich der hälftige Bezug durch Beifügung von E $\frac{1}{2}$ mit den vollen Steueranschlügen in Spalte 2 angedeutet. Lebt jedoch ein evangelischer Ehegatte von dem andern nicht evangelischen Ehegatten dauernd getrennt, so werden seine Steueranschlüge im vollen Betrag in Spalte 3 und 5 aufgenommen.

4. Bei Steuerpflichtigen, welche in gemischter Ehe leben, bleiben Einkommensteueranschlüge unter $\frac{250}{2} = 125$ Mark oder Vermögenssteueranschlüge unter $\frac{3\,000}{2} = 1\,500$ Mark außer Betracht.

5. Kirchensteuerpflichtigen Personen, welche mit anderen ein Gewerbe in Gesellschaft — offene Handelsgesellschaft, einfache Kommanditgesellschaft — betreiben (Artikel 12 Absatz 3 des Gesetzes), werden die ihrer Beteiligung an der Gesellschaft entsprechenden Anteile am Vermögenssteueranschlag dieser in Spalte 3 samt den etwa auf ihre Person im Staatssteuerkataster veranlagten Vermögenssteueranschlägen (und neben ihren Einkommensteueranschlägen in Spalte 5) zur Last gesetzt. Die Tatsache des verhältnismäßigen Bezugs wird dabei in Spalte 2 durch Beifügung von $\frac{\text{in Firma N. N.}}{3 \text{ beziehungsweise } 4,5}$ entsprechend angedeutet, wobei die unten beizufügende Zahl die Anzahl der Teilhaber angibt. Soweit der Steuerkommissär nicht bereits aus dem Katastergeschäft davon Kenntnis hat, macht er über das Maß der Beteiligung der einzelnen Teilhaber die erforderlichen Erhebungen. Erhält er keine zuverlässige Auskunft, so wird gleichheitliche Beteiligung der einzelnen Teilhaber (nach Kopfszahl) unterstellt und es werden danach die kirchensteuerpflichtigen Anteile am gemeinschaftlichen Vermögenssteueranschlag berechnet und eingetragen. Auch ist bei den einzelnen Pflichtigen anzugeben, unter welchen Ordnungszahlen des Registers die weiteren Anteile erscheinen. Wenn und soweit weitere Teilhaber nicht kirchensteuerpflichtig sind, ist bei den an erster Stelle des Registers aufgeführten Anteilen zu bemerken, wie viele weiteren Anteile und nötigenfalls, aus welchen Gründen solche kirchensteuerfrei sind.

6. Wo es zweckmäßig erscheint, können in Abweichung von der Vorschrift des vorstehenden Absatzes von dem Vermögenssteueranschlag einer offenen Handelsgesellschaft oder einfachen Kommanditgesellschaft die kirchensteuerpflichtigen Anteile derjenigen Teilhaber, bei welchen die gesetzlichen Voraussetzungen des Bezugs zur Landeskirchensteuer vorliegen, in einer Summe in Spalte 3 des Registers aufgenommen werden. Zur Erläuterung des Eintrags sind in Spalte 2 die Namen und Wohnorte der beziehbaren Teilhaber sowie ihre Anteilverhältnisse anzugeben und es ist, soweit noch andere nicht beziehbare Teilhaber vorhanden sind, unter Namhaftmachung des staatssteuerpflichtigen Vermögenssteueranschlags der Gesellschaft beizufügen, wie viele weiteren Anteile und nötigenfalls aus welchen Gründen solche kirchensteuerfrei sind. Die auf die Person der einzelnen Teilhaber veranlagten Vermögens- und Einkommensteueranschläge werden unter besonderen Ordnungszahlen aufgeführt.

7. Sind Steueranschläge ausnahmsweise nur in Teilen der zur Staatssteuer veranlagten Beträge in die Erhebungsregister aufzunehmen, so sind die Teilbeträge der Vermögenssteueranschläge, sofern solche nicht bereits auf eine durch 100 teilbare Zahl in Mark lauten, auf die nächst niedrige durch 100 teilbare Zahl und die Teilbeträge der Einkommensteueranschläge, sofern solche nicht bereits auf eine durch 5 teilbare Zahl in Mark lauten, auf die nächst niedrige durch 5 teilbare Zahl abzurunden.

§ 16.

1. Der Ausrechnung der Steuerschuldigkeiten von den in den Registern eingetragenen Steueranschlägen sind die nach Bekanntmachung im Staatsanzeiger vom Staatsministerium genehmigten Steuerfüße zugrunde zu legen.

2. Sie wird vorgenommen:

Ausrechnung
der Steuer-
schuldigkeiten.
a. Allgemeine
Bestimmungen

- a. bezüglich der Steuerdistrikte, die auf politische Gemeinden (einfache oder zusammengesetzte Gemeinden mit den etwa ihnen zur Ausübung der polizeilichen Verwaltung zugewiesenen abgeordneten Gemarkungen) von 4000 oder weniger Einwohnern oder auf abgeordnete Gemarkungen mit eigener polizeilicher Verwaltung entfallen, durch die Steuerkommissäre,
- b. bezüglich der Steuerdistrikte in politischen Gemeinden von über 4000 Einwohnern — nach der Vorlage gemäß § 20 Absatz 2 — bei dem Oberkirchenrat.

§ 17.

β. Besondere Bestimmungen.

1. Die berechneten Schuldsigkeiten werden bei den einzelnen Pflichtigen in den dazu vorgesehenen Spalten 4, 6 und 7 der Erhebungsregister eingetragen.
2. Bei der Berechnung der Steuerschuldsigkeiten werden Beträge unter einem halben Pfennig nicht berücksichtigt, solche von einem halben Pfennig und größere Bruchteile eines Pfennigs mit einem ganzen Pfennig angesetzt.

§ 18.

Abchluß der Erhebungsregister.

1. Die einzelnen Seiten des Erhebungsregisters für denselben Steuerdistrikt werden in den Spalten 3 bis 7 soweit möglich summiert, die Summen aber nicht auf die folgenden Seiten übertragen, sondern am Ende zusammengestellt.
2. Nach Berechnung der Beträge der Spalten 4 und 6 ist die Probe über die Richtigkeit der Steuerberechnung zu machen und anzugeben, wie viel die Summe der Steuerbeträge jeder Gattung mehr (+) oder weniger (—) beträgt, als sich ergibt, wenn man unmittelbar aus den betreffenden Gesamtsteueranschlägen die Steuerbeträge berechnet.
3. Im Falle des § 13 Absatz 3 sind die einzelnen Abteilungen (Steuerdistrikte) für sich gesondert abzuschließen und am Schlusse ist die Gesamtsumme der ermittelten Kirchensteuerbeträge sämtlicher Abteilungen (Steuerdistrikte) darzustellen.

§ 19.

Bereinigung mehrerer Erhebungsregister.

1. Wenn auf eine und dieselbe Erhebungsstelle (§§ 30 und 31) Erhebungsregister von mehreren Steuerdistrikten seines Bezirks entfallen, heftet der Steuerkommissär diese Register zusammen unter Einhaltung der im Verzeichnis der Erhebungsstellen und Kirchenkassee-abteilungen (§ 27 Absatz 2) angegebenen Reihenfolge. Am Schlusse des Heftes werden die Kirchensteuerbeträge der darin enthaltenen Steuerdistrikte (ohne Angabe der Steueranschläge und Steuerbeträge für die einzelnen Steuergattungen) in Spalte 7 soweit möglich (§ 16 Absatz 2a) durch den Steuerkommissär und im übrigen (§ 16 Absatz 2b) bei dem Oberkirchenrat zusammengestellt.
2. Gehören zu einer Erhebungsstelle Steuerdistrikte verschiedener Steuerkommissärbezirke, so wird die Zusammenstellung der Steuerbeträge der einzelnen Steuerdistrikte zu einer Summe und die Zusammenheftung der Register beim Oberkirchenrat vorgenommen.

III. Vorlage der Erhebungsregister an den Oberkirchenrat.

§ 20.

1. Nach Ausrechnung der Kirchensteuerschuldsigkeiten gemäß § 16 Absatz 2a fertigt der Steuerkommissär unter Zugrundelegung der Abschlüsse sämtlicher Erhebungsregister nach anliegendem Muster eine Darstellung der für das Steuerjahr in seinem Geschäftsbezirk in Betracht kommenden Steueranschlätze und der darnach von ihm berechneten Schuldsigkeiten, wobei er in Spalte 2 sämtliche Steuerdistrikte seines Bezirks und etwaige Abteilungen dieser aufnimmt und zwar ohne Unterschied, ob Erhebungsregister für sie angelegt wurden oder nicht.

Summarische Darstellung der Steueranschlätze und Steuerbeträge.

Beilage 4.

2. Der Steuerkommissär legt die aufgestellten Erhebungsregister über die laufende Kirchensteuer (ordentliche Register) jeweils längstens bis zum 1. März des Kirchensteuerjahres dem Oberkirchenrat vor.

Vorlage der Erhebungsregister samt Zugehör.

3. Der Vorlage sind anzuschließen:

a. die nach Maßgabe des Absatzes 1 gefertigte Darstellung;

b. die von den Kirchenkasseabteilungen zurückgehaltenen Erhebungsregister vom abgelaufenen Kirchensteuerjahr;

c. die beim Steuerkommissär aufbewahrten Erhebungsregister des ältesten (d. i. über fünf Jahre alten) Steuerjahrgangs.

4. Im Begleitschreiben ist auch anzugeben, für welche Steuerdistrikte Ermittlungslisten aufgestellt wurden.

5. Die in Absatz 3 unter b angegebenen Register werden vom Oberkirchenrat, sobald er ihrer nicht mehr bedarf, den Steuerkommissären zurückgesendet. Die unter c dieses Absatzes bezeichneten Register verbleiben beim Oberkirchenrat.

IV. Aufstellung und Vollzugsreifeerklärung des Hauptsteuerregisters.

§ 21.

1. Der Oberkirchenrat läßt die Erhebungsregister mit Darstellungen prüfen, soweit erforderlich bezüglich der Steuerausrechnung (§§ 16 Absatz 2b, 18 und 20 Absatz 1) vollständigen und nötigenfalls nach vorherigem Benehmen mit den Steuerkommissären berichtigen und die Ergebnisse der fertig gestellten Darstellungen in einer Hauptzusammenstellung zusammenfassen. Diese Hauptzusammenstellung mit den Originaldarstellungen als Unterbeilagen bildet das Hauptsteuerregister für das Kirchensteuerjahr.

Aufstellung des Hauptsteuerregisters.

Beilage 5.

2. Gleichzeitig mit der Aufstellung des Hauptsteuerregisters wird für jeden Berechnungsbezirk (§ 27) eine Zusammenstellung der Betreffnisse an laufender Kirchensteuer gefertigt, welche von den ihm zugeteilten Erhebungsstellen einzuziehen sind. Am Schlusse des Hauptsteuerregisters wird die Übereinstimmung der nach diesen Zusammenstellungen in den einzelnen Berechnungsbezirken zu erhebenden Kirchensteuerjsummen mit dem Endergebnis in Spalte 7 des Hauptsteuerregisters nachgewiesen.

Fertigung der Zusammenstellungen für die einzelnen Berechnungsbezirke.

Beilage 6.

3. Das Hauptsteuerregister nebst den Darstellungen (§ 20 Absatz 1) und den Handschriften der Zusammenstellungen (Absatz 2) legt der Oberkirchenrat gemäß Artikel 23 Absatz 1 des Gesetzes dem Kultusministerium zur Vollzugsreifeerklärung vor.

Vollzugsreifeerklärung des Hauptsteuerregisters im allgemeinen.

§ 22.

Besondere
Vollzugsreif-
erklärung ein-
zelner Ab-
schnitte des
Hauptsteuer-
registers.

1. Auf Antrag des Oberkirchenrats kann das Hauptsteuerregister abschnittsweise für vollzugsreif erklärt werden, um gemeinschaftliche Erhebung von Landes- und Ortskirchensteuer zu ermöglichen.

2. Am Ende des vollständigen Hauptsteuerregisters werden die Ergebnisse der hiernach bereits vollzugsreif erklärten Abschnitte für sich zusammengestellt und durch Abzug der Abschlußsummen dieser von der Summe des Hauptsteuerregisters wird die Endsumme des noch vollzugsreif zu erklärenden Teils des Hauptsteuerregisters erhalten.

3. In den Zusammenstellungen für die Kirchenkasseabteilungen werden die Steuerdistrikte, für deren Erhebungsregister die Vollzugsreifeerklärung bereits früher erfolgt ist, besonders ersichtlich gemacht.

B. Landeskirchensteuer von neu zugehenden Pflichtigen. (Kirchensteuerzugänge.)

§ 23.

Voraus-
setzungen der
Feststellung.

1. Zur staatlichen Vermögens- oder Einkommensteuer neu zugehende Personen sind beim Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen der Kirchensteuerpflicht auch zur Kirchensteuer beizuziehen. Handelt es sich dabei für Pflichtige, welche zur Staatssteuer überhaupt neu zugehen, um die Aufstellung eines Monatszugangsverzeichnisses, so werden Steuerschuldschulden unter 2 Mark (bei gemischter Ehe unter 1 Mark) nicht berücksichtigt; soweit aber die Aufnahme in das Jahreszugangsverzeichnis in Frage kommt, werden die Steuerbeträge angelegt, wenn sie wenigstens 50 Pfennig (bei gemischter Ehe 25 Pfennig) ausmachen. Bei Zugängen im Übertragungsverfahren dagegen sind ohne Rücksicht darauf, ob die Aufnahme in ein Monats- oder Jahreszugangsverzeichnis zu erfolgen hat, die Steuerschuldschulden anzusetzen, wenn sie wenigstens 50 Pfennig (bei gemischter Ehe 25 Pfennig) betragen.

2. Sofern für neu zugegangene Pflichtige, bei welchen die in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen für den Bezug zur Kirchensteuer vorliegen, das Religionsbekenntnis nicht oder nicht genügend bekannt wurde, geben die Steuerkommissäre den zuständigen evangelischen Pfarrämtern und Pastoralstellen davon Nachricht behufs Vervollständigung der Bekenntnisermittlung, wobei die für die laufende Steuer geltenden Vorschriften (§§ 2 bis 11) sinngemäße Anwendung finden.

§ 24.

Aufstellung der
Zugangsver-
zeichnisse und
Vorlage dieser
an den Ober-
kirchenrat.

1. Der Steuerkommissär stellt die Monatszugangsverzeichnisse und das Jahreszugangsverzeichnis nach den anliegenden Mustern 7 und 8 für die einzelnen Erhebungsstellen auf. In den Monatszugangsverzeichnissen werden die übertragenen Steueranlagen als solche kenntlich gemacht.

Beilagen 7 u. 8.

2. Die Zugangsverzeichnisse werden jeweils sofort nach Ablauf des Monats der Aufstellung dem Oberkirchenrat vorgelegt. Im Begleitschreiben ist die Zahl der vorgelegten Verzeichnisse zu nennen und anzugeben, für welche Erhebungsstellen sie aufgestellt sind.

3. Der Oberkirchenrat läßt die Verzeichnisse prüfen, erforderlichenfalls nach vorherigem Benehmen mit dem Steuerkommissär berichtigen und die Ergebnisse in Zusammenstellungen bringen, welche nach dem beiliegenden Muster 9 geführt werden.

Beilage 9.

C. Nachträge und Abgänge an Kirchensteuer.

§ 25.

1. Nachträge und Abgänge (Rückvergütungen) an Kirchensteuer sind festzustellen, wenn der Aufsatz eines Nachtrags oder Abgangs an Staatssteuer stattgefunden hat und wenn zugleich für die einzelne Steuergattung bei den Nachträgen ein Kirchensteuerbetrag von mindestens 2 Mark (bei gemischter Ehe 1 Mark), bei den Abgängen ein solcher von mindestens 50 Pfennig (bei gemischter Ehe 25 Pfennig) in Frage steht. Handelt es sich aber um einen außerhalb des Abundzuschreibens festzustellenden Nachtrag für das folgende Jahr, so wird ein solcher Betrag zur Erhebung angelegt, wenn er wenigstens 50 Pfennig (bei gemischter Ehe 25 Pfennig) ausmacht.

Vorans-
setzungen der
Feststellung.

2. Dabei sind neben den allgemeinen Vorschriften über die Kirchensteuerpflicht insbesondere die nachfolgenden Bestimmungen zu beachten:

a. War ein Inhaber von Steueranschlügen gemäß Artikel 13 Absatz 1 a oder b des Gesetzes zur Kirchensteuer aus Einkommen- oder Vermögenssteueranschlag nicht beizugezogen, so ist bei Beurteilung der Frage, ob und in welchem Umfang Nachtrag an Kirchensteuer festzustellen ist, der bisher von der Kirchensteuer freigelassene staatssteuerpflichtige Einkommen- oder Vermögenssteueranschlag mit in Berücksichtigung zu ziehen.

b. Insoweit ein Steueranschlag bei einer bisher zur Kirchensteuer beizugezogenen Person sich in dem Maße gemindert hat, daß der staatssteuerpflichtige Restbetrag unter die für die Kirchensteuer maßgebende Freigrenze fällt, hat die Abgangsfeststellung den vollen bisher zur Kirchensteuer beizugezogenen Steueranschlag zu erfassen.

c. Die Abgangsfeststellung ist jeweils für den gleichen Steuerdistrikt vorzunehmen, für welchen die in Abgang zu nehmende Kirchensteuer früher angelegt wurde.

3. Außerdem sind für die Kirchensteuer unter Berücksichtigung der in Absatz 1 bezeichneten Mindestgrenzen Nachträge und Abgänge festzustellen, wenn in den Voraussetzungen oder dem Umfang der Kirchensteuerpflicht einer Person eine Änderung eintritt (z. B. beim Eintritt in einen Militärkirchenverband oder Austritt aus einem solchen, bei Eingehung oder Auflösung einer gemischten Ehe, beim Wechsel in der Teilhaberschaft oder den Anteilverhältnissen an einer offenen Handelsgesellschaft oder einfachen Kommanditgesellschaft, bei Einwanderung eines im Lande zur Staatssteuer bereits Veranlagten oder beim Wegzug aus dem Lande mit verbleibender Staatssteuerpflicht).

4. Wenn in den Fällen des Absatzes 3 ohnehin eine Änderung in der Veranlagung — im Anschluß an die Staatssteuerveranlagung — eintritt, so hat der Steuerkommissär von Amts wegen, soweit ihm die maßgebenden Tatsachen bekannt sind, mit Wirkung für die nämliche

Zeit, spätestens aber mit Wirkung vom Beginn des Kalenderjahres an, welches auf den Eintritt der die Änderung begründenden Tatsache folgt, auch die Änderung lediglich aus kirchensteuerrechtlichen Gründen vorzunehmen und zwar eintretendenfalls auch für eine solche Steuergattung, die von der Änderung der Staatssteuerveranlagung nicht betroffen ist, oder für den von einer bezüglichen Änderung staatlicherseits nicht betroffenen Teil einer Steuergattung. Wenn z. B. ein zur evangelischen Kirchensteuer mit 2000 Mark Einkommen Veranlagter sich im September 1908 mit einer Katholikin verheiratet und dadurch sein Einkommen von 2000 Mark auf 2200 Mark und der staatliche Steueranschlag mit Wirkung vom 1. Januar 1910 an von 750 Mark auf 900 Mark sich erhöht, ändert sich seine Veranlagung zur Kirchensteuer mit Wirkung vom 1. Januar 1909 an. Wird die Änderung der Staatssteuer für eine Steuergattung früher, für die andere später wirksam, so tritt die Änderung der Kirchensteuer vom früheren Zeitpunkt an in Wirksamkeit.

5. Fällt dagegen in den Fällen des Absatzes 3 die Änderung der Kirchensteuerveranlagung nötig, ohne daß gleichzeitig bei dem Pflichtigen irgend eine Änderung in der Staatssteuerveranlagung stattfindet, so wird — auf Antrag der zuständigen örtlichen Kirchenbehörde oder des Oberkirchenrats oder des Inhabers von Steueranschlügen — der Nachtrag oder Abgang an Kirchensteuer mit Wirkung vom Beginn des Kalenderjahres festgestellt, das auf den Eintritt der die Änderung begründenden Tatsache folgt.

6. Bei Feststellung von Nachträgen und Abgängen wegen Bekenntniswechsels sind die Bestimmungen über die bürgerliche Wirkung von Übertritten zu und Austritten aus der Landeskirche (Artikel 11 Absatz 2 des Landeskirchensteuergesetzes verglichen mit Artikel 18 bis 20 des Ortskirchensteuergesetzes) zu beachten.

7. Wegen irriger Bekenntnisfeststellung sind ohne Rücksicht auf die Höhe des in Frage stehenden Steuerbetrags anzusehen:

- a. Nachträge von Amts wegen oder auf Antrag,
- b. Abgänge nur auf Antrag und nur dann, wenn es sich um Rückvergütung bereits bezahlter Kirchensteuer handelt.

8. Wegen sonstiger Fehler, die bei Aufstellung der Register vorkamen, sind Nachträge und Abgänge ohne Rücksicht auf die Höhe des in Frage stehenden Steuerbetrags von Amts wegen oder auf Antrag anzusehen.

§ 26.

Aufstellung
der Nachtrags-
und Abgangs-
verzeichnisse
und Vorlage
dieser an den
Oberkirchenrat.

Beilagen
10 und 11.

1. Die Aufstellung der Nachtrags- und Abgangsverzeichnisse geschieht durch die Steuerkommissäre nach der aus den Beilagen 10 und 11 ersichtlichen Form und schließt sich, soweit nicht für den einzelnen Fall eine besondere Feststellung erforderlich wird, z. B. bei Nachträgen aus Straferkenntnissen oder in den Fällen des § 25 Absätze 5, 6, 7 und 8, an die Aufstellung der Abgangs- und Nachtragsverzeichnisse über Staatssteuer an. Dabei hat, soweit erforderlich, zunächst die Bekenntnisfeststellung im Benehmen mit den zuständigen Pfarrämtern und Pastorationsstellen unter sinngemäßer Anwendung der zur Vervollständigung der Bekenntnisfeststellung zu Zwecken der laufenden Steuer geltenden Vorschriften (§§ 2 bis 11) stattzufinden.

2. Die im Laufe eines Monats festgestellten Nachträge und Abgänge an Kirchensteuer werden je für sich in ein Verzeichnis für jede einzelne Erhebungsstelle aufgenommen. Sind Nachträge oder Abgänge außer für das laufende Jahr und für frühere Jahre auch für das folgende Jahr anzusetzen, so hat der Steuerkommissär für letztere Beträge besondere Nachtrags- oder Abgangsverzeichnisse zu fertigen.

3. Die Nachtrags- und Abgangsverzeichnisse werden jeweils sofort nach Ablauf des Monats der Aufstellung dem Oberkirchenrat vorgelegt. Im Begleitschreiben ist anzugeben, wie viele Verzeichnisse und für welche Erhebungsstellen solche vorgelegt werden.

4. Der Oberkirchenrat läßt die Verzeichnisse prüfen, erforderlichenfalls nach vorherigem Benehmen mit den betreffenden Steuerkommissären berichtigen und die Ergebnisse in Zusammenstellungen bringen, welche nach Art des Modells 9 geführt werden.

Zweiter Teil.

Erhebung und Verrechnung der Landeskirchensteuer.

A. Die kirchlichen Bezirkssteuerstellen.

§ 27.

1. Die evangelischen kirchlichen Stiftungsverwaltungen (Stiftungsverwaltungen zu Offenburg und Karlsruhe, Pflanzschule Schönau in Heidelberg, Kollektur Mannheim, Stiftschaffneien Mosbach und Sinsheim, Chorstiftsverwaltung Wertheim) sind die Bezirksstellen für die Verwaltung der Landeskirchensteuer. Sie führen in dieser Eigenschaft die Bezeichnung „Abteilungen der allgemeinen evangelischen Kirchenkasse“.

Bezeichnung und Umfang der kirchlichen Bezirkssteuerstellen.

2. Der Oberkirchenrat stellt die Bezirke dieser Kirchenkasseabteilungen fest und macht darüber dem Kultusministerium zur Veröffentlichung im Staatsanzeiger Mitteilung.

3. Die Kirchenkasseabteilungen führen über die ihnen zum Vollzug zugewiesenen Einnahmen und Ausgaben ein besonderes Kassenbuch und eine besondere Rechnung nach der vom Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Kultusministerium festzustellenden Buchungsordnung.

Kassen- und Rechnungsführung bei diesen.

4. Für die Kassen- und Rechnungsführung im allgemeinen, sowie für die Rechnungsabhör- gelten wie für die unmittelbaren Fonds und Abteilungen der Zentralpfarrkasse die Vorschriften der Kassen- und Rechnungsordnung für die Großherzoglichen Staatskassen.

§ 28.

1. Nach erfolgter Vollzugsreifeerklärung des vollständigen Hauptsteuerregisters (§ 21 Absatz 3) erhalten die Kirchenkasseabteilungen vom Oberkirchenrat die Zusammenstellungen, jede versehen mit der erforderlichen Hauptanweisung, unter Anschluß der Erhebungsregister, soweit solche ihnen nicht bereits früher (§ 22) mitgeteilt worden, zur Vereinnahmung der Betreffnisse an laufender Kirchensteuer.

Überweisung der laufenden Kirchensteuer.

2. Die Hauptanweisungen über die laufende Steuer sind sofort nach Empfang im Soll der Rechnungen der Kirchenkasseabteilungen vorzutragen.

3. Die erhaltenen Erhebungsregister über die laufende Steuer (vergleiche Absatz 1 und § 22) hat die Kirchenkasseabteilung ungesäumt durch Vermittelung der vorgeordneten Kirchengemeinderäte und Kirchenvorstände (§ 31 Absatz 1) den Erhebern zum Vollzuge zuzustellen.

Nachprüfung
der Bekennt-
nisfeststel-
lungen vor
Ausfolgung
der Register an
die Erheber.

4. Vor der Weitergabe der Erhebungsregister an die Erheber haben die Kirchengemeinderäte und Kirchenvorstände — zutreffendenfalls im Benehmen mit den Kirchengemeinderäten und Kirchenvorständen der sonst noch auf die Erhebungsbezirke sich erstreckenden Kirchspiele und Diasporagenossenschaften (§§ 30 und 31 Absatz 1) — die den Registereinträgen zugrunde liegenden Bekenntnisfeststellungen einer eingehenden Nachprüfung auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu unterziehen. Diese Durchsicht hat sich namentlich auch auf die Fälle gemischter Ehen zu erstrecken, wobei die Trauungs- und Beerdigungsbücher entsprechend mit zu Rate zu ziehen sind. Wahrgenommene Fehler in der Bekenntnisermittlung (z. B. wenn Personen, die nicht evangelisch sind und auch nicht in gemischter Ehe leben, zur Ungebühr veranlagt sind, oder wenn der Beizug zu E $\frac{1}{2}$ statt zu E oder zu E statt zu E $\frac{1}{2}$ erfolgt ist, oder wenn der Beizug von den örtlichen Kirchenbehörden bekannten Evangelischen unterblieben ist, bei denen angenommen werden kann, daß sie kirchensteuerpflichtige Steueranschlüsse haben) sind den Steuerkommissären zur Richtigstellung der bei ihnen beruhenden Bekenntnisangaben und soweit nötig — insbesondere zur Nachtragsfeststellung — zur Kenntnis zu bringen. Die geschehene Nachprüfung der auf die Bekenntnisfeststellung sich beziehenden Registereinträge wird am Schlusse der Erhebungsregister bestätigt.

§ 29.

Aberweisung
der Zugänge,
Nachträge und
Abgänge und
Nachprüfung
der Bekennt-
nisfeststel-
lungen in den
Verzeichnissen.

1. Die geprüften und berichtigten Zugangs-, Nachtrags- und Abgangsverzeichnisse (§§ 24 und 26) gehen mit dem Prüfungsvermerk der Oberrevision des Oberkirchenrats versehen f. S. an die Kirchenkasseabteilungen zur Vormerkung im Soll der Rechnung und Zustellung an die Erhebungsstellen zum Vollzuge. Letztere Zustellung erfolgt durch Vermittelung der den Erhebungsstellen vorgeordneten Kirchengemeinderäte und Kirchenvorstände (§ 31 Absatz 1), welche dabei die Nachprüfung der den Einträgen zugrunde liegenden Bekenntnisfeststellungen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit nach Vorschrift des § 28 Absatz 4 vorzunehmen und wie geschehen am Schlusse der Verzeichnisse zu bestätigen haben.

2. Maßgebend für den Eintrag im Rechnungssoll ist der Monat der Einkunft der Verzeichnisse bei der Kirchenkasseabteilung.

3. Die bei dem Oberkirchenrat geführten Zusammenstellungen der Ergebnisse der den Abteilungen der Kirchenkasse zur weiteren Behandlung zugewiesenen Verzeichnisse (§§ 24 Absatz 3 und 26 Absatz 4) werden jeweils sofort nach Ablauf des Monats November des Kirchensteuerjahres abgeschlossen und mit Hauptanweisungen versehen den Kirchenkasseabteilungen zugestellt.

B. Die selbständige Erhebung der Landeskirchensteuer.

I. Erhebungsbezirke, Erhebungsstellen und Erheber.

§ 30.

1. Jedes Kirchspiel (Gesamtkirchspiel) mit den seinem Pfarrdienst zugetheilten, einer eigenen Genossenschaft nicht eingegliederten Diasporaorten bildet einen Erhebungsbezirk, für welchen ein Erheber zu bestellen ist, der den Wohnsitz am Pfarrort haben soll.

Erhebungs-
bezirke und
Erhebungs-
stellen.

2. Ebenso bildet jede Diasporagenossenschaft einen eigenen Erhebungsbezirk mit einem Erheber am Orte dieser.

3. Der Oberkirchenrat ist befugt, Ausnahmen hievon eintreten zu lassen. Insbesondere kann er aneinander grenzende Kirchspiele — so Kirchspiele, welcher auf einer Gemarkung sich befinden — nach Anhören der betreffenden Kirchengemeinderäte zu einem gemeinschaftlichen Erhebungsbezirk zusammenfassen und bestimmen, in welchem Kirchspiel die Erhebungsstelle ihren Sitz hat.

§ 31.

1. Der (Gesamt-)Kirchengemeinderat (Kirchenvorstand) im Erhebungsbezirk, bei einem auf mehrere Kirchspiele sich erstreckenden Erhebungsbezirk der Kirchengemeinderat am Sitz der Erhebungsstelle, sorgt für die Bestellung des Erhebers.

Bestellung,
Belohnung
und
Verpflichtung
der Erheber.

2. Der über die Bestellung seitens des Kirchengemeinderats (Kirchenvorstands) namens der Landeskirche abzuschließende Vertrag bedarf der Bestätigung durch die Kirchenkasseabteilung.

3. Durch besondere Vereinbarung kann die Stelle eines Erhebers bei Zustimmung der Gemeindebehörde dem Gemeinerechner (Stadtrechner) am Orte des Kirchspiels oder der Genossenschaft, ausnahmsweise bei Zustimmung der Steuerdirektion auch dem Staatssteuererheber an diesem Orte, gegen Vergütung aus der allgemeinen Kirchenkasse übertragen werden.

4. Die Belohnung der Kirchensteuererheber ist nach den vom Oberkirchenrat im Einverständnis mit dem Kultusministerium aufzustellenden Grundsätzen zu regeln.

5. Der vom Kirchengemeinderat (Kirchenvorstand) bestellte und von der Kirchenkasseabteilung bestätigte Erheber ist, sofern er nicht bereits in der Eigenschaft als Ortsfondsrerchner für den Dienst der kirchlichen Vermögensverwaltung verpflichtet ist, auf die gewissenhafte Beobachtung der Vorschriften seines Dienstes durch das Bezirksamt seines Wohnsitzes eidlich verpflichten zu lassen, wofür die Kirchenkasseabteilung Sorge trägt.

II. Fälligkeit der Kirchensteuer und Zahlungsfrist.

§ 32.

1. Die laufende Kirchensteuer ist in einer Summe mit dem Tage ihrer vollzugsreifen Feststellung (§§ 21 Absatz 3 beziehungsweise 22 Absatz 1) fällig und, soweit nicht mit Genehmigung des Oberkirchenrats hievon abweichende Bestimmung getroffen wird, innerhalb 21 Tagen nach erfolgter Anforderung kostenfrei an den Erheber zu entrichten.

Fälligkeit und
Zahlungsfrist
der laufenden
Steuer.

Fälligkeit und Zahlungsfrist der Zugänge und Nachträge. 2. Die Zugänge und Nachträge an Kirchensteuer sind in ihrem ganzen Betrag mit dem Tage ihrer Feststellung durch den Steuerkommissär (§§ 24 Absatz 1 und 26 Absatz 1) fällig und innerhalb 21 Tagen nach erfolgter Anforderung kostenfrei an den Erheber zu entrichten.

III. Anforderung.

§ 33.

Zustellung von Forderungszetteln Beilage 12. 1. Der Erheber stellt alsbald nach Empfang des Erhebungsregisters jedem Pflchtigen einen Forderungszettel nach anliegendem Muster zu, welcher den in Betracht kommenden Steuerdistrikt, die pflichtigen Steueranschlätze, die von je 100 Mark dieser zu entrichtende Steuer, die Steuerschuld und die Zahlungsfrist angeben muß, auch die Bemerkung zu enthalten hat, daß dem Pflchtigen die Einsicht des ihn betreffenden Inhalts des Registers gestattet sei.

2. Sinngemäß zu verfahren ist bezüglich der Anforderung der Kirchensteuerschuldigkeiten von den neu zugegangenen Pflchtigen und der Kirchensteuernachträge nach Empfang der Zugangs- und Nachtragsverzeichnisse.

3. Alle Forderungszettel sind dem Steuerpflichtigen unentgeltlich entweder persönlich durch den Erheber oder in einem verschlossenen Umschlag zuzustellen.

Allgemeine Zahlungsaufforderung. 4. Außer der Zustellung von Forderungszetteln kann nach Ermessen der Kirchenkasseabteilung eine allgemeine Zahlungsaufforderung durch Einrückung in öffentliche Blätter, öffentlichen Anschlag, Ausschellen oder in sonst ortsüblicher Weise erfolgen.

IV. Zwangsweise Beitreibung.

§ 34.

Mahnung. 1. Bleibt der Schuldner mit der Zahlung im Rückstande, so ist er mit achttägiger Frist zu mahnen. Geschieht dies durch einen Mahner, so hat dieser für die Mahnung von jedem Schuldner eine Gebühr von 15 Pfennig zu beziehen. Die Mahnlisten über die innerhalb der Kirchengemeinde (in der Diaspora innerhalb der politischen Gemeinde) seines Sitzes wohnenden Schuldner stellt der Erheber dem Mahner unmittelbar zu; jene über die an anderen Orten des Großherzogtums wohnenden Schuldner hat er dem Bürgermeisteramt ihres Wohnortes zur Zustellung an den Mahner zu übermitteln. Geschieht die Mahnung wegen rückständiger Kirchensteuer durch einen Mahner, so ist als solcher der Gemeindediener oder der für die betreffende politische Gemeinde von dem Gemeinderat (Stadtrat) besonders aufgestellte, von dem Bezirksamt verpflichtete Mahner zu verwenden. Ausnahmsweise kann auch für ein Kirchspiel durch den Kirchengemeinderat ein besonderer Mahner bestellt werden, der durch das Bezirksamt handgelübblich zu verpflichten ist.

Zwangsvollstreckung. 2. Nach Ablauf der in der Mahnung bezeichneten Frist hat der Erheber ohne Rücksicht auf Einwendungen des Schuldners, sofern sie sich nicht sofort als begründet erweisen, gegen diejenigen, welche ihre Schuld nicht oder nicht ganz berichtet haben, die Zwangsvollstreckung gemäß den Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen zu beantragen. Zum Antrage auf Vollstreckung in Liegenschaften bedarf er der Ermächtigung der vorgesetzten Kirchenkasseabteilung.

3. Die Zwangsvollstreckung wird angeordnet:

- a. in bewegliche körperliche Sachen wegen Forderungen bis mit 50 Mark vom Bürgermeister derjenigen zum Erhebungsbezirke gehörigen Gemeinde, in welcher die Erhebungsstelle ihren Sitz hat;
- b. sonst (d. h. wegen den Betrag von 50 Mark übersteigender Forderungen oder wenn die Vollstreckung in Forderungen oder andere Vermögensrechte oder in das unbewegliche Vermögen beantragt wird) von dem Bezirksamte derjenigen Gemeinde, in welcher die Erhebungsstelle ihren Sitz hat.

4. Die Vollstreckungsbehörde beauftragt, soweit die Ausführung der Vollstreckung nicht den Gerichten zugewiesen ist, den zuständigen Vollstreckungsbeamten mit dem Vollzuge. Um Vollstreckung in Forderungen oder andere Vermögensrechte oder Liegenschaften wird vom Bezirksamte das zuständige Amtsgericht ersucht.

5. Über Anträge, Einwendungen und Erinnerungen, welche die Art und Weise der Zwangsvollstreckung oder das bei ihr zu beobachtende Verfahren betreffen, sowie über Erinnerungen in Ansehung der in Ansatz gebrachten Kosten entscheidet, wenn es sich um Vollstreckungshandlungen gerichtlicher Beamten handelt, das Amtsgericht, sonst diejenige Behörde, welche die Vollstreckung angeordnet hat. Einwendungen, welche den Forderungsanspruch selbst betreffen, sind bei der zur Entscheidung über diesen zuständigen Behörde, Ansprüche Dritter auf den Gegenstand oder die Ergebnisse der Vollstreckung bei dem zuständigen Gerichte geltend zu machen.

6. Die Fortsetzung der Vollstreckung wird durch die erhobenen Einwendungen bis zur Erlassung der Entscheidung — vorbehaltlich der den Gerichten zustehenden Verfügungen — nicht aufgehalten; nur wenn mit dem weiteren Vollzuge ein unwiederbringlicher Nachteil für die Beteiligten verbunden ist, muß Einhalt bewilligt werden. Es bleibt dem Pflchtigen aber unbenommen, innerhalb der Verjährungsfrist (Artikel 23 Absatz 3 L.R.St.G.) seinen Anspruch auf Rückerstattung des zur Ungebühr Bezahlten gegen die evangelische Landeskirche geltend zu machen.

7. Die Anmeldung von Kirchensteuerforderungen bei der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung von Grundstücken, bei der Eröffnung des Konkursverfahrens und dem Aufgebot der Nachlassgläubiger liegt dem Erheber ob.

C. Gemeinsamer Einzug von Orts- und Landeskirchensteuer.

1. Gemeinschaftlicher Erheber.

§ 35.

1. Wenn in einer Kirchengemeinde neben Landes- auch Ortskirchensteuer erhoben wird, so hat die Anforderung und Beitreibung der beiden Steuern bei den Pflchtigen, soweit möglich, gemeinsam zu geschehen. In solchen Kirchengemeinden ist deshalb für den Einzug der beiden Steuern ein und dieselbe Person als Erheber zu bestellen.

2. Die Vorschriften der §§ 30 bis 34 finden auch hiebei Anwendung, soweit nicht nachstehend anders bestimmt wird.

Gemeinsamkeit des Verfahrens im allgemeinen. Bestellung, Befähigung und Verpflichtung des gemeinschaftlichen Erhebers.

3. Die Übertragung des Erheberdienstes bezüglich der Landeskirchensteuer an den gemeinschaftlichen Erheber bedarf der Bestätigung durch die Kirchenkasseabteilung. Der Kirchengemeinderat hat den bestätigten gemeinsamen Erheber, sofern er nicht bereits als kirchlicher Ortsfondsrechner für den Dienst der kirchlichen Vermögensverwaltung verpflichtet ist, durch das Bezirksamt seines Wohnsitzes eidlich verpflichten zu lassen. Von der erfolgten Verpflichtung werden Kirchengemeinderat und Kirchenkasseabteilung benachrichtigt.

§ 36.

Übertragung
des Ortssteuer-
einzugs in der
Regel an den
vorhandenen
Erheber der
Landeskirchen-
steuer.

1. Wird künftig in einer Kirchengemeinde eines Erhebungsbezirks erstmals Ortskirchensteuer eingerichtet, so wird diese Kirchengemeinde den Dienst des Ortskirchensteuererhebers in der Regel dem in dem Erhebungsbezirk bereits bestellten Erheber der Landeskirchensteuer mit Zustimmung der Kirchengemeindeversammlung durch besonderen Dienstvertrag, welcher an Stelle seines Dienstvertrags mit der Landeskirche tritt, übertragen.

2. Eine besondere Verpflichtung des Erhebers der Landeskirchensteuer als Ortskirchensteuererheber (Absatz 1) findet nicht statt.

Ausnahme-
bestimmungen.

3. Ausnahmen von der Vorschrift in Absatz 1 können mit Zustimmung und nach näherer Anordnung des Oberkirchenrats stattfinden. Insbesondere kann, wenn die eine Ortskirchensteuer einführende Kirchengemeinde nicht die Kirchengemeinde am Sitz des bestehenden Erhebungsbezirks ist, für diese Kirchengemeinde ein besonderer Erhebungsbezirk mit der Maßgabe abgetrennt werden, daß der zu bestellende Ortskirchensteuererheber auch die Landeskirchensteuer in den Steuerdistrikten der Kirchengemeinde erhebt.

II. Verfahren im einzelnen.

§ 37.

Fälligkeit und
Anforderung.

1. Die Landeskirchensteuer ist in dem ganzen Erhebungsbezirk, in welchem eine Ortskirchensteuer erhebende Kirchengemeinde sich befindet, nach Maßgabe der Vorschriften für die Ortskirchensteuer fällig und soweit tunlich mit dieser auf einem gemeinsamen Forderungszettel nach beiliegendem Muster in Anforderung zu bringen.

Beilage 1b.

Zwangsweise
Vortreibung.

2. Bleibt der Schuldner mit beiden Steuerarten im Rückstande, so ist für beide die Mahnung und das weitere Vortreibungsverfahren soweit tunlich zu verbinden. Für die gemeinschaftliche Mahnung ist nur eine Mahngebühr zu entrichten.

Erhebungs-
kosten.

3. Bei gemeinschaftlicher Erhebung der beiden Kirchensteuern wird der Aufwand, welchen die Erhebung der Landeskirchensteuer verursacht, zunächst von der Ortskirchensteuer erhebenden Kirchengemeinde bestritten. Dieser wird hierfür aus Mitteln der allgemeinen Kirchenkasse entsprechender Ersatz gewährt.

D. Übernahme von Landeskirchensteuer auf das Einkommen von örtlichem Kirchenvermögen.

§ 38.

Gegenstand
und Wirksam-
keit des Über-
nahme-
beschlusses.

1. Wenn im Falle des Artikels 17 Absatz 2 des Gesetzes die Übernahme der auf die Kirchengenossen einer und der nämlichen Kirchengemeinde oder eines Teils dieser entfallenden

Steuer für allgemeine kirchliche Bedürfnisse auf das Einkommen des örtlichen Kirchenvermögens einschließlich der kirchlichen Stiftungen durch die es verwaltende Behörde mit staatlicher und kirchenobrigkeitlicher Genehmigung (vergleiche auch § 3 der landesherrlichen Verordnung vom 17. Dezember 1892 — Gesetzes- und Verordnungsblatt 1892 Seite 655 —) für mehrere Jahre beschlossen wird, so ist der Beschluß wirksam für die nach den ordentlichen Erhebungsregistern (§ 13) in jedem Kirchensteuerjahr ermittelten Kirchensteuerbeträge der in Betracht kommenden Kirchengenossen der Steuerdistrikte der Kirchengemeinde oder des Teils dieser, insoweit ihre jährliche Gesamtsumme den der Beschlußfassung zugrunde gelegten Jahresbetrag nicht um 20 Prozent überschreitet.

2. Zugänge, Nachträge und Abgänge an Kirchensteuer (§§ 23 bis 26), die für Steuerjahre in Ansatz zu kommen hätten, für welche die Landeskirchensteuer von den Kirchengenossen aus dem Einkommen des örtlichen Kirchenvermögens der betreffenden Kirchengemeinde oder des betreffenden Kirchengemeindeteils bestritten wird, werden nicht festgestellt, insoweit Kirchensteuerpflichtige in Betracht kommen, deren Betreffnisse auf die Kirchengemeinde (den Kirchengemeindeteil) übernommen sind oder zu übernehmen wären.

§ 39.

1. Von dem genehmigten Beschluß über die Übernahme der Kirchensteuerbeträge einer Kirchengemeinde (eines Kirchengemeindeteils) auf kirchliche Ortsmittel gibt der Oberkirchenrat den zuständigen Steuerkommissären Kenntnis.

Benachrichtigung der Steuerkommissäre und Berechnung der Steuer-schuldsigkeiten durch diese.

2. Die Ausrechnung der einzelnen Kirchensteuerschuldsigkeiten für sämtliche in den Erhebungsregistern vorkommenden Kirchengenossen der betreffenden Kirchengemeinde (des betreffenden Kirchengemeindeteils) hat zu unterbleiben, indem nur aus der Summe der diesen Kirchengenossen zustehenden Steueranschlätze das auf die Kirchengemeinde (den Kirchengemeindeteil) entfallende Kirchensteuerbetreffnis ausgerechnet und in einem Betrag dem örtlichen Kirchenvermögen (Ortsfonds) der Kirchengemeinde (des Kirchengemeindeteils) zur Last gesetzt wird. (Vergleiche §§ 16 und 17.)

3. Die außerdem noch einzeln zu berechnenden Steuerbeträge der außerhalb der betreffenden Kirchengemeinde (des betreffenden Kirchengemeindeteils) wohnenden Pflchtigen sind für sich gesondert in den Erhebungsregistern aufzuführen.

§ 40.

1. Von der Bestellung eines Erhebers für den Erhebungsbezirk, in dem eine Kirchengemeinde sich befindet, welche die Kirchensteuerbetreffnisse ihrer Kirchengenossen auf Einkommen des örtlichen Kirchenvermögens übernommen hat, kann nach Anordnung des Oberkirchenrats abgesehen werden, wenn in dem Erhebungsbezirk keine oder nur wenige Pflchtige vorhanden sind, für welche Kirchensteuerbeträge im einzelnen festgestellt wurden. In diesem Falle besorgt die Kirchenkasseabteilung an Stelle eines Erhebers unmittelbar den Einzug und die Beitreibung der Kirchensteuer für den Erhebungsbezirk.

Einzug der Steuer-schuldsigkeiten.

2. Die auf das Einkommen des örtlichen Kirchenvermögens u. s. w. einer Kirchengemeinde (eines Kirchengemeindeteils) entfallende Summe von Kirchensteuerbeträgen der Kirchengenossen ist zur einen Hälfte mit dem Tage ihrer vollzugsreifen Feststellung fällig und innerhalb 21 Tagen — vom Tage der Zustellung des Forderungszettels an gerechnet — an den Erheber des Erhebungsbezirks, wenn von der Bestellung eines solchen Umgang genommen ist, an die betreffende Kirchenkasseabteilung kostenfrei zu entrichten. Die andere Hälfte wird auf 1. Oktober des Kirchensteuerjahres fällig. Abweichungen von dieser Vorschrift bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrats.

3. Der Kirchengemeinderat der betreffenden Kirchengemeinde (des Kirchengemeindeteils) hat für die pünktliche Entrichtung der Kirchensteuerschuld der Kirchengemeinde (des Kirchengemeindeteils) Sorge zu tragen.

§ 41.

Verfahren bei
teilweiser
Übernahme.

Werden die auf die Kirchengenossen einer örtlichen Kirchengemeinde oder eines Teils dieser entfallenden Beträge an Landeskirchensteuer nur teilweise auf das Einkommen des örtlichen Kirchenvermögens einschließlich der kirchlichen Stiftungen übernommen, so regelt der Oberkirchenrat im Einzelfall das Verfahren für die Feststellung und Erhebung der den Kirchengenossen zur Last bleibenden Kirchensteuerbetreffnisse.

E. **Schlussbestimmungen.**I. **Aufsicht.**

§ 42.

Vorbehalt wei-
terer Vollzugs-
vorschriften.
Aufsichts-
führung und
Rechtsver-
tretung durch
den Ober-
kirchenrat.
Rechnungs-
abhör.

1. Der Oberkirchenrat gibt in einer, im Einverständnisse mit dem Kultusministerium zu erlassenden Dienstweisung die zum Vollzug weiter erforderlichen Vorschriften, insbesondere bezüglich des Dienstverhältnisses und der Geschäftsführung der Erheber.

2. Er führt die oberste Aufsicht über die mit der Erhebung und Verrechnung der Kirchensteuer betrauten Stellen und Personen und besorgt die Rechtsvertretung der allgemeinen evangelischen Kirchenkasse.

3. Die Rechnungen der Kirchenkasseabteilungen werden bei dem Oberkirchenrat geprüft und verbeschieden.

§ 43.

Vorlage der
Hauptrech-
nungsauszüge
und der Rech-
nungen an
das Kultus-
ministerium.

1. Auf Grund der Jahresrechnungsauszüge der Kirchenkasseabteilungen läßt der Oberkirchenrat die Rechnungsauszüge der allgemeinen Kirchenkasse in einen Hauptrechnungsauszug zusammenfassen, welcher die unter den einzelnen Abteilungen und Abschnitten im Soll, Hat und Rest stehenden Beträge der Einnahme und Ausgabe enthält und bezüglich der Ausgaben für die einzelnen kirchlichen Bedürfnisse auch eine vergleichende Nachweisung über die Rechnungsergebnisse und Voranschlagsätze gibt.

2. Die Vorlage dieses Hauptrechnungsauszugs an das Kultusministerium gemäß Artikel 24 des Gesetzes geschieht jeweils bis zum 1. April nach Rechnungsschluss.

3. Dem Kultusministerium legt der Oberkirchenrat auf Verlangen auch die gestellten Rechnungen der Kirchenkasseabteilungen zur Einsicht vor.

II. Gebühren für die Tätigkeit der Steuerkommissäre.

§ 44.

Die Gebühren für die Tätigkeit der Steuerkommissäre werden durch besondere Verordnung bestimmt.

Kosten der
Steuer-
feststellung.

III. Wirksamkeit.

§ 45.

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom Kirchensteuerjahr 1908 in Kraft.

Wirksamkeit im
allgemeinen.

§ 46.

1. Gewerbesteuer von neu zugehenden Pflichtigen, sowie Nachträge und Abgänge an Steuer von Steuerkapitalien aus der Zeit vor dem 1. Januar 1908 sind noch nach den bisherigen Vorschriften anzusetzen.

Übergangs-
bestimmungen.

2. Ausnahmsweise werden in den Erhebungsregistern über die laufende Landeskirchensteuer für die Jahre 1908 und 1909 die Steuerbeträge aus den Vermögenssteueranschlägen unterschiedslos bei dem Oberkirchenrat ausgerechnet.

3. Werden Zugänge, Nachträge und Abgänge an staatlicher Vermögenssteuer vor der gemäß § 2 des Gesetzes vom 20. November 1906, die Kirchensteuern betreffend (Gesetzes- und Verwaltungsblatt Seite 713), vorzunehmenden Feststellung des Kirchensteuerfußes für die Vermögenssteueranschläge angefallen, so haben im Anschluß daran die Steuerkommissäre, sofern — bei Unterstellung eines Steuerfußes von einem Pfennig auf 100 Mark Vermögenssteueranschlag — die betreffenden Kirchensteuerbeträge die vorgeschriebenen Mindestgrenzen erreichen würden, die erforderlichen Zugangs-, Nachtrags- und Abgangsverzeichnisse für die Kirchensteuer anzulegen und darauf an den Oberkirchenrat einzusenden, welcher nach Feststellung des endgültigen Kirchensteuerfußes für die Vermögenssteueranschläge die Steuerberechnung in diesen Verzeichnissen vornehmen lassen wird.

Karlsruhe, den 1. November 1907.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

von Dusch.

Glutsch.

Pfarramt: }
Pastorationsstelle: } Lörrach.Steuerkommissärbezirk: Lörrach.
Polit. Gemeinde: Lörrach.
Steuerdistrikt: Lörrach.Liste zur Bekenntnisermittlung
für evangelische Kirchensteuer des Jahres 1908.

1.	2.	3.	4.	5.
Ord. Zahl des Steuer- katasters.	Name, Stand und Wohnung (Wohnort) des Steuerpflichtigen.	Religionsbekenntnis (bei Verheirateten auch des andern Ehegatten), sofern dieses durch den Steuer- pflichtigen dem Steuer- kommissär angegeben wurde.	Evangelische Kirchen- steuer- pflicht.*)	Bemerkungen.
211	Berger, Otto, Friseur	beide Ehegatten 1905 aus der ev. Landeskirche ausgetreten.	—	Die Austritte sind wirk- sam.
304	Burkhardt, R., Geschäftsteilhaber	Reformierte	E.	Es ist nicht bekannt ge- worden, dass sich diese der hiesigen reformierten Ge- meinschaft angeschlossen hätten.
516	Fischer, Jakob, Kaufmann	Baptisten	—	Von Norddeutschland zu- gezogene Baptistenfamilie.
519	Glock, Otto, Kaufmann	Mann Kalvinist, Frau evangelisch	E.	Mann aus der Schweiz zu- gezogen, hat sich mit einer evang. Frau dahier ver- heiratet.
521	Göppert, Hans, Kaufmann	Zwinglianer	E.	Aus der Schweiz einge- wandert, die Ehefrau hat dem evang. Gottesdienst bisweilen beigewohnt.
907	Greulich, Sebastian, Schneider	Altlutheraner	—	War von jeher Mitglied der hiesigen altlutherischen Ge- meinschaft.
911	Hahn, Karl, Schneider	Mann aus der evang. Lan- deskirche ausgetreten, Frau evangelisch	E.	Die Austrittserklärung des Ehemannes vom Jahr 1906 ist unwirksam, da das 10 Jahre alte Kind Martha den evang. Religionsunter- richt besucht.
972	Hansen, Georg, led. Schuhmacher	aus der evang. Landeskirche ausgetreten, ohne Übertritt zu einer andern Kirche	E.	Austrittserklärung erst 1907 abgegeben, darum noch für 1908 pflichtig.
1013	Hummel, Wilh., Wäschereibesitzer	Mennoniten	—	
1145	Kiefer, Friedr., Postdirektor	Lutheraner	E.	Aus Mecklenburg zuge- zogen, die Kinder besuchen den evang. Religionsunter- richt.

*) Hier ist in der durch § 7 der C.L.R.St.B. vorgeschriebenen Weise anzugeben, ob bei dem Genannten evangelische Kirchensteuer zu beanspruchen ist.

1.	2.	3.	4.	5.
Ord.Zahl des Steuer- katasters.	Name, Stand und Wohnung (Wohnort) des Steuerpflichtigen.	Religionsbekenntnis (bei Verheirateten auch des andern Ehegatten), sofern dieses durch den Steuer- pflichtigen dem Steuer- kommissär angegeben wurde.	Evangelische Kirchen- steuer- pflicht.*)	Bemerkungen.
1269	Meier, Peter, Malergeh. bei Weiß	Mann 1903 aus der evang. Landeskirche ausgetreten, Frau evangelisch	E. 1/2	Kinderloses Ehepaar.
1270	Meister, Jakob, lediger Tagelöhner	ausgetreten	—	Gehörte der evang. Landes- kirche nicht an, wird den Austritt aus der kathol. Kirche erklärt haben.
1271	Metzger, Adolf, Schreibgehilfe . .	religiöslos	E.	Hat den Austritt nur beim Pfarramt angezeigt, die nach den Kirchensteuer- gesetzen erforderliche Aus- trittserklärung vor dem Bezirksamt aber nicht ab- gegeben.
1292	Neuer, Wilh., lediger Malergehilfe	Freigemeindler	E.	Wurde 1904 evangelisch konfirmiert und hält sich erst seit kurzer Zeit zur Freien Gemeinde; seinen Austritt aus der Landes- kirche hat er nicht erklärt.
1534	Pfister, Friedrich, Seidenweber . .	beide Ehegatten freireligiös	E.	Wurden 1906 evangelisch getraut und haben Aus- trittserklärungen nicht ab- gegeben.
1916	Schwarz, Ernst, Rentner	Mitglieder der Württem- bergischen Landeskirche	E.	Familie ist von Württem- berg zugezogen. Das am 11. März 1906 hier geborene Kind Frieda wurde durch den Ortsgeistlichen getauft.
1983	Steigert, Christian, Landwirt . . .	Mann und Frau Metho- disten	E.	Die Genannten halten sich zwar zum Methodismus, sind aber evang. getauft und getraut und lassen durch ihre Kinder den evang. Religionsunterricht des Lehrers besuchen.
2057	Sütterlin, Karl, Musiklehrer . . .	Mann Freigemeindl., Frau katholisch	—	Mann gehörte schon vor dem Jahre 1889 der hiesigen Freien Gemeinde an.
2114	Ummenhofer, Val., Landwirt . . .		E.	
2279	Volk, Kaspar, gewes. Schuhmacher		E. 1/2	Die Frau ist evangelisch.
2316	Volz, Marie, ledig		—	

1.	2.	3.	4.	5.
Ordnungszahl des Steuerkatasters.	Name, Stand und Wohnung (Wohnort) des Steuerpflichtigen.	Religionsbekenntnis (bei Verheirateten auch des andern Ehegatten), sofern dieses durch den Steuerpflichtigen dem Steuerkommissär angegeben wurde.	Evangelische Kirchensteuerpflicht.*)	Bemerkungen
2351	Wolf, Max, Geschäftsteilhaber in Schoppsheim		E.	
2367	Bahn, Alfred, Privatier		E. 1/2	Der Mann ist evangelisch.

Angelegt

Lörrach, den 11. August 1907.

Der Steuerkommissär:

Groß.

Für ordnungsgemäße Bekenntnisfeststellung und Auszugsfertigung. †)

Lörrach, den 20. August 1907.

Evang. { Pfarramt:
Pastorationsstelle:

Neuer, Pfarrer.

Der evang. { Kirchengemeinderat ††) }
Kirchenvorstand

Karl Müller, Stadtvikar.
Wilhelm Grether, Bürgermeister.
Konrad Pflüger, Fabrikant.
u. s. w.

†) Falls Kirchensteuerpflichtige nicht ermittelt wurden, ist zu bekräften, daß Einträge in Spalte 4 nicht zu machen waren.
††) In zusammengesetzten Kirchspielen der Gesamtkirchengemeinderat.

Beilage 2

(zu § 8 E.L.R.St.V.).

Pfarramt: } Lörrach.
Pastorationsstelle: }

Steuerkommissärbezirk: Lörrach.
Polit. Gemeinde: Lörrach.
Steuerdistrikt: Lörrach.

Auszug *)

Liste zur Bekenntnisermittlung für evangelische Kirchensteuer des Jahres 1908,
enthaltend die ermittelten Kirchensteuerpflichtigen.

1. Name, Stand und Wohnung (Wohnort)	2. Religionsbekenntnis (bei Verheirateten auch des anderen Ehegatten), sofern dieses durch den Steuerpflichtigen dem Steuerkommissär angegeben wurde.	3. Evangelische Kirchensteuerpflicht**)	4. Bemerkungen.
Burkhardt, R., Geschäftsteilhaber	Reformierte.	E.	Es ist nicht bekannt geworden, daß sich diese der hiesigen reformierten Gemeinschaft angeschlossen hätten.
Glock, Otto, Kaufmann	Mann Kalvinist, Frau evangelisch.	E.	Mann aus der Schweiz zugezogen, hat sich mit einer evangelischen Frau dahier verheiratet.
Göppert, Hans, Kaufmann	Zwinglianer.	E.	Aus der Schweiz eingewandert, die Ehefrau hat dem evangelischen Gottesdienst bisweilen beigewohnt.
Hahn, Karl, Schneider	Mann aus der evang. Landeskirche ausgetreten, Frau evang.	E.	Die Austrittserklärung des Ehemannes vom Jahr 1906 ist unwirksam, da das 10 Jahre alte Kind Martha den evangelischen Religionsunterricht besucht.
Hansen, Georg, led. Schuhmacher	aus der evang. Landeskirche ausgetreten, ohne Übertritt zu einer andern Kirche.	E.	Austrittserklärung erst 1907 abgegeben, darum noch für 1908 pflichtig.
Kiefer, Friedrich, Postdirektor	Lutheraner.	E.	Aus Mecklenburg zugezogen. Die Kinder besuchen den evang. Religionsunterricht
Meier, Peter, Malergeh. bei Weiß	Mann 1903 aus der ev. Landeskirche ausgetreten, Frau evang.	E. 1/2	Kinderloses Ehepaar.
Metzger, Adolf, Schreibehilfe	religionslos.	E.	Hat den Austritt nur beim Pfarramt angezeigt, die nach den Kirchensteuergesetzen erforderliche Austrittserklärung vor dem Bezirksamt aber nicht abgegeben.
Neuer, Wilh., led. Malergehilfe	Freigemeindler.	E.	Wurde 1904 evangelisch konfirmiert und hält sich erst seit kurzer Zeit zur Freien Gemeinde; seinen Austritt aus der evangelischen Landeskirche hat er nicht erklärt.

*) Dieser Auszug ist zu den Akten des Pfarramts beziehungsweise der Pastorationsstelle zu nehmen.
**) Hier ist in der durch § 7 der E.L.R.St.V. vorgeschriebenen Weise anzugeben, daß bei den Genannten evangelische Kirchensteuer zu beanspruchen ist.
Gesetzes- und Verordnungsblatt 1907.

1. Name, Stand und Wohnung (Wohnort).	2. Religionsbekenntnis (bei Verheirateten auch des anderen Ehegatten), sofern dieses durch den Steuerpflichtigen dem Steuerformular angegeben wurde.	3. Evangelische Kirchensteuerpflicht**)	4. Bemerkungen.
Pffister, Friedrich, Seidenweber	beide Ehegatten freireligiös.	E.	Burden 1906 evangelisch getraut und haben Austrittserklärungen nicht abgegeben.
Schwarz, Ernst, Rentner	Mitglieder der Württembergischen Landeskirche.	E.	Familie ist von Württemberg zugezogen. Das am 11. März 1906 hier geborene Kind Frieda wurde durch den Ortsgeistlichen getauft.
Steigert, Christian, Landwirt	Mann und Frau Methodisten.	E.	Die Genannten halten sich zwar zum Methodismus, sind aber evangelisch getauft und getraut und lassen durch ihre Kinder den evangelischen Religionsunterricht des Lehrers besuchen.
Ummenhofer, Val, Landwirt		E.	
Volk, Kaspar, gew. Schuhmacher		E. 1/2	Die Frau ist evangelisch.
Wolf, Max, Geschäftsteilhaber in Schopfheim		E.	
Zahn, Alfred, Privatier		E. 1/2	Der Mann ist evangelisch.

Lörrach, den 20. August 1907.

Evang. { Pfarramt
Pastorationsstelle }:
Neuer, Pfarrer.

Der evang. { Kirchengemeinderat † }:
Kirchenvorstand }:
Karl Müller, Stadtvikar.
Wilhelm Grether, Bürgermeister.
Konrad Pflüger, Fabrikant.
u. s. w.

†) Zu zusammengefügten Kirchspielen der Gesamtkirchengemeinderat.

D.3.	1. Name, Stand und Wohnung der zur evangelischen Landeskirchensteuer Pflichtigen.	2. Vermögens-		3. Einkommen-		7. Schuldbigkeit im ganzen.
		Steuer- anschlag.	Steuer- betrag.	Steuer- anschlag.	Steuer- betrag.	
1.	Abel, Karl, Apotheker E $\frac{1}{2}$ $\frac{65600}{2}, \frac{2400}{2}$	32 700	3 27	1 150	2 88	6 15
2.	Bauer, Franz, Barbier E $\frac{1}{2}$ $\frac{250}{2}$	—	—	125	— 31	— 31
3.	Beck, Otto, Teilhaber E $\frac{1}{2}$ in Firma Beck & Billing zu $\frac{3}{4}$ an der Gesellschaft beteiligt, $\frac{1}{4}$ bei D.3. 7. $\frac{80000 \times 3}{2} + \frac{20000}{2}, \frac{3300}{2}$	40 000	4 —	1 650	4 13	8 13
4.	Becker, Philipp, Obsthändler, ledig	3 000	— 30	300	— 75	1 05
5.	Bender, Theodor, Wirt	9 000	— 90	—	—	— 90
6.	Berger, Karl, Landwirt	12 500	1 25	400	1 —	2 25
7.	Billing, Peter, Teilhaber, in Firma Beck & Billing, zu $\frac{1}{4}$ an der Gesellschaft beteiligt, siehe D.3. 3. $\frac{80000}{4}$	20 000	2 —	1 125	2 81	4 81
8.	Fesenbech, Leonhard, Landwirt E $\frac{1}{2}$ $\frac{3000}{2}$	1 500	— 15	—	—	— 15
9.	Frei, Friedrich, Buchhalter	7 500	— 75	1 275	3 19	3 94
10.	Freimüller, Stefan, Nagelschmied	—	—	250	— 63	— 63
11.	Greiner, Marie, Landwirt Wwe.	10 500	1 05	—	—	1 05
12.	Kaiser, Philipp, Schneider	—	—	350	— 88	— 88
13.	Neumann, Adolf, Teilhaber, in Firma Adolf Neumann & Cie. zur Hälfte an der Gesellschaft beteiligt, $\frac{1}{6}$ bei D.3. 14, $\frac{1}{3}$ frei. — Inhaber kathol. — $\frac{93500}{2} = 46750 + 15500 = 62250$	62 200	6 22	2 500	6 25	12 47
14.	Neumann, Albert, Teilhaber, wohnh. in Pforzheim, in Firma Adolf Neumann & Cie. zu $\frac{1}{6}$ an der Gesellschaft beteiligt, siehe D.3. 13, $\frac{93500}{6}$	15 500	1 55	—	—	1 55
15.	Noll, Karl, Agent E $\frac{1}{2}$ $\frac{825}{2}$	—	—	410	1 03	1 03
	u. s. w.					
	Summe:	7 840 400	784 04	352 500	881 42 + 17	1 665 46

Aufgestellt Eppingen, den 2. Februar 1912.

Großh. Steuerkommissär:

(Unterschrift.)

Für die Nachprüfung der Bekenntnisfeststellungen.

Eppingen, den 24. Mai 1912.

Evang. Kirchengemeinderat:

(Unterschriften.)

8.		9.		10.		11.		12.		13.		14.		15.		16.	
Zahlung im Monat														Summe der Zahlungen (einschließlich der Abgänge).		Rückstand.	
Mai.		Juni.		Juli.		August.		September.		Oktober.		November.					
M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.
—	—	6	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	15	—	—
—	—	—	—	—	—	—	31	—	—	—	—	—	—	—	31	—	—
—	—	—	—	8	13	—	—	—	—	—	—	—	—	8	13	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	05
—	—	90	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	90	—	—	—
—	—	—	—	2	25	—	—	—	—	—	—	—	—	2	25	—	—
—	—	—	—	4	81	—	—	—	—	—	—	—	—	4	81	—	—
—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	3	61	Abg.	33	—	—	3	94	—	—
—	—	63	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	63	—	—	—
—	—	1	05	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	05	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	88
—	—	12	47	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	47	—	—
—	—	—	—	1	55	—	—	—	—	—	—	—	—	1	55	—	—
—	—	1	03	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	03	—	—
—	—	541	93	964	15	60	84	36	50	40	83	1	70	1645	95	19	51

Abgeschlossen Eppingen, den 1. Dezember 1912.

Der Erheber:

(Unterschrift.)

1. Für jeden Steuerpflichtigen sind die Steuern durch folgende und die Ergänzungen getrennt auf einer Liste anzugeben.
2. Nach Vollführung der Steuerpflicht durch bestimmten Bescheid sind nur die nachfolgenden Arten der Steuerpflicht der oben dieser mit Ausnahme der politischen Verwaltungsgemeinschaften abweichenden Gewerbesteuer zu berücksichtigen. Die Steuerpflichtigen werden nach dem Stande der Besteuerung zu tragen, die zum 1. Januar 1912.

Beilage 4

(zu § 20 G. u. St. B.).

Evangelisch-protestantische Landeskirche im Großherzogtum Baden.

Darstellung

der

bei der Landeskirchensteuer für das Jahr _____

im Steuerkommissärbezirk _____

in Betracht kommenden Steueranschlätze

mit

Angabe der auf die einzelnen Steuerdistrikte entfallenden Steuerbeträge.

Für obiges Jahr sind von 100 M Steueranschlag zu erheben:

Bermögenssteuer M
Einkommensteuer

Bemerkungen:

1. Für jeden Steuerdistrikt und jede besondere Abteilung eines solchen sind die Ergebnisse gesondert auf einer Linie anzugeben.
2. Nach Aufführung der Steuerdistrikte einer politischen Gemeinde sind auf den nächstfolgenden Zeilen die Steuerdistrikte der etwa dieser zur Ausübung der polizeilichen Verwaltung zugewiesenen abgesonderten Bemerkungen sofort aufzuführen. Die Steuerdistrikte, welche nicht den Namen der Hauptgemerkung tragen, sind etwas einzurücken.

1. Fort- laufende N.º. der Steuer- distrikte.	2. Steuerdistrikte.	3. Vermögen=			5. Einkommen=			7. Summe der Steuer- beträge (Spalte 4 u. 6)		8. Bemerkungen.
		Steuer- anschläge.	Steuer- beträge.	S.	Steuer- anschläge.	Steuer- beträge.	S.	M.	S.	
	I. Der politischen Gemeinden (einschließlich der diesen zur Ausübung der polizeilichen Verwaltung zugetheilten abge- sonderten Gemarkungen).									
1.	Adelsheim									
2.	Bofsheim									
3.	Bronnacker									
4.	Großeicholzheim									
5.	Hemsbach									
6.	Hirschlanden									
7.	Hohenstadt									
8.	Hüngheim									
9.	Kleineicholzheim									
10.	Korb									
11.	Dippach									
12.	Hagenbach									
13.	Leibstadt									
14.	Tollnashof									
15.	Merchingen									
16.	Osterburken									
17.	Rosenberg									
18.	Ruchjen									
19.	Schlierstadt									
20.	Seligental									
21.	Sekach									
22.	Sennfeld									
23.	Sindolsheim									
24.	Unterfessach									
25.	Zimmern									
	II. Der abgeordneten Gemarkungen mit eigener polizeilicher Verwaltung.									
26.	Hergenstadt									
27.	Volkshausen									
28.	Waidachshof									
29.	Wemmershof									
	Summe									

unbewohnt.

Adelsheim, den 19. April 1909.
Großh. Steuerkommissär:
(Unterschrift)

Beilage 5
(zu § 21' G.L.R. St.B.).

Evangeliſch-proteſtantiſche Landeskirche im Großherzogtum Baden.

Hauptſteuerregister
über die
Landeskirchenſteuer
für das Jahr

.....

Zuſammenſtellung

der

bei der Landeskirchenſteuer für das Jahr

in Betracht kommenden Steueranſchläge

mit Angabe der auf die einzelnen Steuerkommiſſärbezirke entfallenden Steuerbetreffniſſe.

Gefertigt auf Grund der anliegenden „Darſtellungen“ für ſämtliche
Steuerkommiſſärbezirke.

Für obiges Jahr ſind von 100 M. Steueranſchlag
zu erheben:

Vermögensſteuer	„
Einkommenſteuer	„

1. D.3.	2. Steuerkommissärbezirk.	3. Vermögens-			5. Einkommen-			7. Summe der Steuer- beträge.		8. Bemerkungen.
		Steuer- anschläge.	Steuer- beträge.		Steuer- anschläge.	Steuer- beträge.		M.	S.	
		M.	M.	S.	M.	M.	S.	M.	S.	
1	...									
2	...									
3	...									
4	...									
5	...									
6	...									
7	...									
8	...									
9	...									
10	...									
11	...									
12	...									
13	...									
14	...									
15	...									
16	...									
17	...									
18	...									
19	...									
20	...									
21	...									
22	...									
23	...									
24	...									
25	...									
26	...									
27	...									
28	...									
29	...									
30	...									
	Summe									

Beilage 7
(zu § 24' G.L.R.St.B.).

Beil. Nr.
R. S.

Evangelisch=protestantische Landeskirche im Großherzogtum Baden.

Steuerkommissärbezirk: Eppingen.

Erhebungsstelle: Eppingen.

Kirchenkasse=Abt.: Sinsheim.

Verzeichnis der Zugänge (1*)

an

Landeskirchensteuer

für den Monat Mai 1912.

(Monatszugangsverzeichnis.)

*) Die Nummer wird bei dem Oberkirchenrat beigelegt.

D.3.	Steuer- distrikt	Name, Stand und Wohnung der zur evang. Landeskirchen- steuer Pflichtigen	Die Steuer ist angelegt für die Zeit			Steuer- anschlag	Steuer- fuß von 100 Mort.	Schul- digkeit.		Zahlung			
			vom		bis Ende des Jahres.			M.	S.	Dezbr. 1911.		Januar 1912.	
			Monat.	Jahr.						M.	S.	M.	S.
		I. Von Vermögenssteuer- anschlügen.				M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.
1.	Eppingen	a. Zugänge im Über- tragungsverfahren. Lehmann, Johann, Steuer- aufseher	Mai	1912	1912	20 000	1	1 33	—	—	—	—	—
2.	"	b. Sonstige Zugänge. Ritter, Jakob, prakt. Arzt $E\frac{1}{2} \frac{85500}{2}$	Juni	"	"	42 700	1	2 49	—	—	—	—	—
3.	"	Simon, August, Gastwirt u. s. w.	Mai	"	"	33 000	1	2 20	—	—	—	—	—
		II. Von Einkommensteuer- anschlügen.											
6.	"	a. Zugänge im Über- tragungsverfahren. Lehmann, Johann, Steuer- aufseher	Mai	1912	1912	750	25	1 25	—	—	—	—	—
7.	"	b. Sonstige Zugänge. Ritter, Jakob, prakt. Arzt $E\frac{1}{2} \frac{5000}{2}$	Juni	"	"	2 500	25	3 65	—	—	—	—	—
8.	"	Rinkler, Bernhard, Professor $E\frac{1}{2} \frac{2500}{2}$	Mai	"	"	1 250	25	2 08	—	—	—	—	—
9.	"	Simon, August, Gastwirt u. s. w.	"	"	"	1 200	25	2	—	—	—	—	—
		Summe						24 72	—	—	—	—	—

Aufgestellt Eppingen, den 2. Juni 1912.

Großh. Steuerkommissär:
(Unterschrift.)

Gepprüft Karlsruhe, den 20. Juni 1912.

Oberrevision des Evang. Oberkirchenrats:
(Unterschrift.)

Für die Nachprüfung der Bekenntnisfeststellungen.

Eppingen, den 30. Juni 1912.

Evang. Kirchengemeinderat:
(Unterschriften.)

11.		12.		13.		14.		15.		16.		17.		18.		19.		20.		21.		22.							
im Monat																						Summe der Zahlungen (einschl. der Abgänge).		Rückstand.					
Februar.		März		April.		Mai.		Juni.		Juli.		August.		Septbr.		Oktober.		Novbr.											
M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.						
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	33	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	33	—	—				
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	49	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	49	—	—			
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	20	—	—	—	—	—	—	—	—	2	20	—	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	25	—	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	65	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	65	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	08	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	08	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	44	7	88	6	40	—	—	—	—	—	—	—	—	24	72	—	—

Abgeschlossen Eppingen, den 1. Dezember 1912.

Der Erheber:

(Unterschrift.)

Beilage 8
(zu § 24' G.L.R.St.B.).

Beil. Nr. i
R. S.

Evangelisch=protestantische Landeskirche im Großherzogtum Baden.
Steuerkommissärbezirk: Eppingen. Erhebungsstelle: Eppingen
Kirchenkasse-Abt.: Sinsheim.

Verzeichnis der Zugänge (2*)

an

Landeskirchensteuer

für das Jahr 1912

(Jahreszugangsverzeichnis).

Für obiges Jahr, sind von 100 M. Steueranschlag
zu erheben:

Vermögenssteuer 1 M.
Einkommensteuer 25 "

*) Die Nummer wird bei dem Oberkirchenrat beigelegt.
Gesetzes- und Verordnungsblatt 1907.

D.3.	Steuerdistrikt.	Name, Stand und Wohnung der zur ev. Landeskirchensteuer Pflichtigen.	Vermögens-			Einkommen-			Schul-	
			Steuer- anschlag.	Steuer- betrag.		Steuer- anschlag.	Steuer- betrag.		digkeit im ganzen.	
			M.	M.	S.	M.	M.	S.	M.	S.
1.	Eppingen	Raber, Adolf, Bierbrauer	40000	4	—	2000	5	—	9	—
2.	"	Stech, Wilhelm, Privatier	64000	6	40	1800	4	50	10	90
3.	"	Winterbauer, Adam, Arzt	36500	3	65	2800	7	—	10	65
4.	"	Wolf, Friedrich, Schuhmacher	—	—	—	400	1	—	1	—
5.	"	Zepf, Kasimir, Reallehrer E $\frac{1}{2}$	12000	1	20	2100	5	25	6	45
		$\frac{21000}{2}$ $\frac{4200}{2}$ u. f. w.								
		Summe . .	243500	24	35	18200	45	50	69	85

Aufgestellt Eppingen, den 2. Januar 1912.

Großh. Steuerkommissär:

(Unterschrift.)

Gepprüft Karlsruhe, den 15. Januar 1912.

Oberrevision des Evang. Oberkirchenrats:

(Unterschrift.)

Für die Nachprüfung der Bekenntnisfeststellungen.

Eppingen, den 25. Januar 1912.

Evang. Kirchengemeinderat:

(Unterschrift.)

9.		10.		11.		12.		13.		14.		15.		16.		17.		18.		19.		20.		21.		22.									
Zahlung im Monat																										Summe der Zah- lungen (einicht. der Ab- gänge).	Rück- stand.								
De- zember 1911.		Januar 1912.		Fe- bruar.		März.		April.		Mai.		Juni.		Juli.		August.		Sep- tember.		Oktober.		No- vember.													
M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.		
				9																												9			
						10	90																									10	90		
				10	65																											10	65		
																																			1
						6	45																									6	45		
																																u f. w.			
				22	85	34	70	9	20	2	10																					68	85	1	

Abgeschlossen Eppingen, den 1. Dezember 1912.

Der Erheber:

(Unterschrift.)

Beilage B
(zu § 24^a G. L. R. St. B.).

Beil. Nr.

R. G.

Evangelisch-protestantische Landeskirche im Großherzogtum Baden.

Kirchentasse-Abt. :

Zusammenstellung

der

von den Steuerkommissären festgestellten Zugänge

an

Landeskirchensteuer

im Jahr

Beilage 10
(zu § 26 G.L.G.St.B.).

Beil. Nr.

N. S.

Evangelisch=protestantische Landeskirche im Großherzogtum Baden.

Steuerkommissärbezirk: Eppingen.

Erhebungsstelle: Eppingen.

Kirchenkasse=Abt.: Sinsheim.

Verzeichnis der Nachträge (1*)

an

Landeskirchensteuer

für das Jahr 1912.

*) Die Nummer wird bei dem Oberkirchenrat beigelegt.

1.	2.	3.	4.
D.3	Steuerdistrikt.	Name, Stand und Wohnung der zur evang. Landeskirchensteuer Pflichtigen.	Begründung.
		I. Von Vermögenssteuerauslägen.	
1.	Eppingen.	Schmidt, Karl, Apotheker	höher veranlagt
2.	"	Barth, August, Professor E $\frac{1}{2}$. . .	höher veranlagt, bisher 2000 M. (frei), künftig $\frac{24500}{2}$ M.
3.	"	Stork, Friedrich, Ratschreiber . . .	ist K/E, nicht K, $\frac{10000}{2}$. Antrag des Kirchengemeinderats.
4.	"	Schück, Leonhard, Rentner	hat im Nov. 1911 evang. Frau geheiratet und wurde in der Staatssteuer höher veranlagt von 120 000 M. auf 150 000 M. $\frac{150000}{2}$, vergleiche D.3. 8.
		II. Von Einkommensteuerauslägen.	
5.	"	Ritter, Peter, Kaufmann E $\frac{1}{2}$	höher veranlagt, $\frac{900}{2}$
6.	"	Wittmer, Wilhelm, Landwirt	höher veranlagt, bisher 200 M. (frei), künftig 825 M.
7.	"	Obermüller, Albert, Bäcker	fath Ehefrau im Sept. 1911 †, keine Änderung der Staatssteuerpflicht, $\frac{3000}{2}$. Antrag des Pflichtigen.
8.	"	Schück, Leonhard, Rentner	hat im Nov. 1911 evang. Frau geheiratet. Sofortige Änderung der Staatssteuerveranlagung nur bezüglich der Vermögenssteuer, vergl. D.3. 4; bisher 7 000 M. (frei, weil K.) $\frac{7000}{2}$
9.	"	Walter, Joseph, Fabrikant	im Jahre 1910 zur evangelischen Kirche übergetreten. Antrag des Kirchengemeinderats.

Aufgestellt Eppingen, den 1. August 1912.

Großh. Steuerkommissär:
(Unterschrift.)

Geprüft Karlsruhe, den 15. August 1912.
Oberrevision des Evangelischen Oberkirchenrats:
(Unterschrift.)

Für die Nachprüfung der Bekenntnisfeststellungen.

Eppingen, den 22. August 1912.

Evangelischer Kirchengemeinderat:
(Unterschriften.)

		5	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.								
Berechnung des Nachtrags.							Zahlung im Monat.							Summe der Zahlungen (einschließl. der Abgänge).		Rückstand.					
Monat	Jahr	Steueranschlag.	Zahl der Monate.	Steuerfuß von 100 M.	Betrag im einzelnen.		Betrag im ganzen.		August.		Septbr.		Oktober.					Novbr.			
von welchem an der Nachtrag zu berechnen ist.					M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	
Oktober	1911	23000	3	1	—	58															
Januar	1912	40000	12	1	4	—	4 58	4 58	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4 58	—	
Februar	1912	12200	11	1			1 12	—	—	1 12	—	—	—	—	—	—	—	—	1 12	—	
Januar	1912	8000	12	1			—	80	—	—	80	—	—	—	—	—	—	—	—	80	—
Dezember	1911	75000	13	1			8 13	8 13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8 13	—	
November	1911	450	14	25			1 32	—	—	1 32	—	—	—	—	—	—	—	—	1 32	—	
Juli	1911	825	18	25			3 09	—	—	—	—	3 09	—	—	—	—	—	—	3 09	—	
Januar	1912	1500	12	25			3 75	—	—	3 75	—	—	—	—	—	—	—	—	3 75	—	
Dezember	1911	3500	13	25			9 48	9 48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9 48	—	
Januar	1911	3000	12	25	7	50															
Januar	1912	4000	12	25	10	—	17 50	—	—	17 50	—	—	—	—	—	—	—	—	17 50	—	
Summe							49 77	22 19	24 49	3 09	—	—	—	—	—	—	—	—	49 77	—	

Abgeschlossen Eppingen, den 1. Dezember 1912.

Der Erheber:

(Unterschrift.)

Beilage 11
(zu § 26 U.L.R.St.B.).

Beil. Nr.

R.S.

Evangelisch-protestantische Landeskirche im Großherzogtum Baden.

Steuerkommissärbezirk : Eppingen.

Erhebungsstelle : Eppingen.

Kirchenkasse-Abt. : Sinsheim.

Verzeichnis der Abgänge (1*)

an

Landeskirchensteuer

für das Jahr 1912.

*) Die Nummer wird bei dem Oberkirchenrat beigelegt.

D.3.	Steuerdistrikt.	Name, Stand u. Wohnung der zur evang. Landeskirchensteuer Pflichtigen.	Begründung.	Berechnung		
				Monat	Jahr	Steueranschlag.
				von welchem an der Abgang zu berechnen ist.		
		I. Von Vermögenssteueranschlägen.				ℳ
1.	Eppingen	Wirt, August, Schmied E ^{1/2}	niederer veranlagt, $\frac{12000}{2}$.	Nov	1911	6 000
2.	"	Rieber, Otto, Landwirt . .	bisher 12 000, künftig 2 000 ℳ (frei).	Januar	1912	12 000
3.	"	Frei, Friedrich, Buchhalter	auf 1. Febr. 1912 nach Mannheim versetzt	Februar	"	7 500
4.	"	Schleicher, Michael, Landwirt	im Jahr 1909 aus der Kirche ausgetretener Memnonit.	Januar	1911	12 000
5.	"	Wolf, Adolf, Teilhaber . . in Firma Adolf Wolf & Cie. 3	seit 15. September 1911 zu $\frac{1}{3}$ statt $\frac{1}{2}$ an der Gesellschaft beteiligt; die 2 weiteren Teilhaber sind K. $\frac{150000}{2} - \frac{150000}{3} = 25000 \text{ ℳ}$, vgl. D.3. 12.	"	1912	24 000
		II. Von Einkommensteueranschlägen.				
6.	"	Wagner, Leopold, Kaufmann	niederer veranlagt.	Februar	1912	1 000
7.	"	Schneider, Christian, Landwirt E ^{1/2}	bisher 450, künftig 200 ℳ (frei), $\frac{450}{2}$.	Dezbr.	1911	225
8.	"	Scheurich, Gustav, Reisender	im Febr. 1912 nach Frankfurt gezogen.	März	1912	1 125
9.	"	Frei, Friedrich, Buchhalter	auf 1. Febr. 1912 nach Mannheim versetzt	Februar	"	1 275
10.	"	Wendling, Ernst, Gehilfe bei Wolf & Cie.	im Okt. 1911 katholische Frau geheiratet ohne sofortige Änderung der Staatssteuerpflicht. $\frac{500}{2}$. Antrag des Pflichtigen.	Januar	"	250
11.	"	Wittemann, Jakob, Agent	im Januar 1912 nach Heidelberg gezogen.	Februar	"	1 200
12.	"	Wolf, Adolf, Teilhaber . .	niederer veranlagt. Vgl. D.3. 5.	Oktober	1911	1 000

Aufgestellt Eppingen, den 1. August 1912.

Großh. Steuereommissär:
(Unterschrift)

Gepprüft Karlsruhe, den 15. August 1912.

Oberrevision des Evang. Oberkirchenrats:
(Unterschrift)

Für die Nachprüfung der Bekenntnisfeststellungen.

Eppingen, den 22. August 1912.

Evang. Kirchengemeinderat:
(Unterschriften.)

7.		8.		9.		10.		11.		12.		13.		14.		15.		16.	
des Abgangs				Vollzug des Abgangs								Empfangsbescheinigung (bei barer Rückvergütung).							
Zahl der Mo- nate.	Steuer- fuß von 100 M.	Betrag im einzelnen.		Betrag im ganzen.		Zu Ausgabe durch				Von Spalte 12 sind als unbestellbar zu verein- nahmen.		Ort: Eppingen			Unterschrift.			Bl Nr.	
		Abrechnung auf schuldi- ge Steuer.	bare Rückver- gütung.	Tag.	Monat.	Jahr.	(Bei Abrechnung auf schuldi- ge Steuer -- Spalte 11 -- ist hier die D. Z. des betr. Einnahme- registers anzugeben.)												
14	1	—	—	70	—	—	—	70	—	—	5	Septb.	1912	T. August Wirt.					
12	1	—	—	1 20	—	—	—	1 20	—	—	7.	"	"	T. Otto Kieber.					
11	1	—	—	69	—	69	—	—	—	—	—	—	—	D. Z. 9 des Erheb.-Reg.					
12	1	1 20	—	—	—	1 20	—	—	—	—	—	—	—	" 2 " Rückst.-Reg.					
12	1	2 40	—	3 60	—	2 40	—	—	—	—	—	—	—	" 31 " Erheb.-Reg.					
15	1	—	—	3 13	—	—	—	3 13	—	—	10.	Septb.	1912	T. Adolf Wolf.					
11	25	—	—	2 29	—	—	—	2 29	—	—	10.	Septb.	1912	T. Leopold Wagner.					
13	25	—	—	61	—	—	—	61	—	—	10.	"	"	T. Christian Schneider.					
10	25	—	—	2 34	—	—	—	2 34	—	2 34	—	—	—	kam als unbestellb. zurück.					1.
11	25	—	—	2 92	—	2 92	—	—	—	—	—	—	—	D. Z. 9 des Erheb.-Reg.					
12	25	—	—	63	—	63	—	—	—	—	—	—	—	" 45 " "					
11	25	—	—	2 75	—	—	—	2 75	—	—	—	—	—	laut anl. Postschein.					2.
15	25	—	—	3 13	—	—	—	3 13	—	—	10.	Septb.	1912	T. Adolf Wolf.					
Summe				23 99	—	7 84	—	16 15	—	2 34									
						23 99													

Abgeschlossen mit der Beurkundung, daß die in Abgang verrechneten Beträge in Spalte 11 nicht eingegangen sind.

Eppingen, den 1. Dezember 1912.

Der Erheber:

(Unterschrift)

Der Nebenverwalter:

.....

(Unterschrift)

(Vorderseite.)

Evangelisch-protestantische Landeskirche im
Großherzogtum Baden.

Steuerdistrikt: Eppingen.

Register D. Z. 6.

Forderungszettel über Landeskirchensteuer
nach Maßgabe des staatlichen Gesetzes vom 20. November 1906
für das Jahr 1912.

Herr Berger, Karl, Landwirt
von hier

schuldet:

Steuerartgattung.	Steuer- anschlag.	Von 100 Mark Steuer- anschlag werden erhoben.		Schuldigkeit.	
		M.	ℒ	M.	ℒ
Vermögenssteuer . . .	12 500	1		1	25
Einkommensteuer . . .	400	25		1	—
Steuerzugang	—	—		—	—
Steuernachtrag	—	—		—	—
		Summe		2	25

Die angegebenen Steueranschläge und Steuerbeträge stimmen mit dem Erhebungsregister überein, was mit dem Anfügen beurkundet wird, daß dem Pflichtigen die Einsicht des ihn betreffenden Inhalts des Registers gestattet ist.

Die Schuldigkeit ist in ihrem ganzen Betrage innerhalb 21 Tagen nach erfolgter Anforderung kostenfrei an den Erheber zu bezahlen.

Eppingen, den 28. Mai 1912.

Der Kirchensteuererheber:

(Unterschrift.)

Beilage 12

(zu § 33 E. L. K. St. B.).

(Rückseite.)

Zahlung.

Am 12. Juli 1912 2 M. 25 ℒ

mit Worten Zwei Mark 25 ℒ

wofür bescheinigt

der Kirchensteuererheber:

(Unterschrift.)

(Seite 1.)

Forderungszettel über evang. Kirchensteuern.

Herr

in

schuldet für das Jahr

nach umstehenden Entzifferungen:

I. Laut Erhebungsregister D.B. im Steuerdistrikt

Landeskirchensteuer an die ev.-prot. Landeskirche im Großherzogtum Baden M S

II. Laut Einzugsregister D.B. für den

Pfarr-
Filiat-
Ortskirchensteuer an die evangelische Kirchengemeinde M S

zusammen M S

Die angegebenen Steueranschläge und Steuerverte wie die bezeichneten Schuldigkeiten stimmen mit den Registern überein, was mit dem Anfügen beurkundet wird, daß dem Pflchtigen die Einsicht des ihn betreffenden Inhalts der Register gestattet ist.
Die Schuldigkeiten unter I Ziffer 1 und 2 und II Ziffer 1 bis 4 sind zur einen Hälfte innerhalb 21 Tagen, von der Zustellung des Forderungszettels an gerechnet, zur anderen Hälfte auf 1. September zu entrichten.

Die Steuerzugänge und Steuernachträge sind in ihrem ganzen Betrag innerhalb 21 Tagen nach erfolgter Anforderung zu bezahlen.

Die Zahlung der Kirchensteuerschuldigkeiten an den Erheber hat kostenfrei zu geschehen.

den 19

Der Kirchensteuererheber:

(Seite 2.)

(Seite 3.)

Entzifferung der Schuldigkeiten

I. an Landeskirchensteuer

II. an Ortskirchensteuer

nach Maßgabe der staatlichen Gesetze vom 20. November 1906.

(Staatliches Gesetzes- und Verordnungsblatt 1906 Seite 768.) (Staatliches Gesetzes- und Verordnungsblatt 1906 Seite 778.)

Steuergattung.	Steueranschlag.		Schuldigkeit.	
	Ab.	S.	Ab.	S.
1. Vermögenssteuer				
2. Einkommensteuer				
3. Steuerzugang				
4. Steuernachtrag				
	Summe			

Steuergattung.	Steuerwert (Steueranschlag).	Von 100 M. Steuerwert (Steueranschlag) werden erhoben				Schuldigkeit.	
		nach Art. 12. des Gef.	nach Art. 13 des Gef. 3. u. 2.	S.	S.	Ab.	S.
1. Steuer aus Liegenschafts- Vermögen							
2. Steuer aus Betriebsvermögen							
3. Steuer aus Kapitalvermögen							
4. Steuer aus Einkommen							
5. Steuerzugang							
6. Steuernachtrag							
					Summe		

Inhaltsübersicht.

Erster Teil: Feststellung der Landeskirchensteuer.

§§

A. Laufende Steuer.

I. Ermittlung der Steuerpflichtigen.

1. Grundlagen.
2. Aufstellung von Ermittlungslisten durch die Steuerkommissäre.
3. Abgabe der Ermittlungslisten an die Pfarrämter und Pastorationsstellen. Zur Empfangnahme der Ermittlungslisten zuständige Pfarrämter und Pastorationsstellen.
4. Zuständigkeit der örtlichen Kirchenbehörden im einzelnen.
5. Feststellungsverfahren der örtlichen Kirchenbehörden.
6. Mitwirkung der Gemeinde- und Polizeibehörden.
7. Bezeichnung der Kirchensteuerpflichtigen in den Ermittlungslisten.
8. Fertigung von Auszügen aus den Ermittlungslisten.
9. Beurkundung und Rücksendung der Ermittlungslisten durch die örtlichen Kirchenbehörden.
10. Vormerkung des Ergebnisses der Ermittlungen in den Katastern.
11. Aufwandsersatz an die örtlichen Kirchenbehörden.

II. Anlage der Erhebungsregister durch die Steuerkommissäre.

12. Grundlagen.
13. Gestalt der Erhebungsregister.
14. Aufzunehmende Personen.
15. Einzutragende Steueranschlüsse.
16. Ausrechnung der Steuerschuldigkeiten.
 - α. Allgemeine Bestimmungen.
 - β. Besondere Bestimmungen.
- 17.

§§

18. Abschluß der Erhebungsregister.
19. Vereinigung mehrerer Erhebungsregister.

III. Vorlage der Erhebungsregister an den Oberkirchenrat.

20. Summarische Darstellung der Steueranschlüsse und Steuerbeträge. Vorlage der Erhebungsregister samt Zugehör.

IV. Aufstellung und Vollzugsreifeerklärung des Hauptsteuerregisters.

21. Aufstellung des Hauptsteuerregisters. Fertigung der Zusammenstellungen für die einzelnen Verrechnungsbezirke. Vollzugsreifeerklärung des Hauptsteuerregisters im allgemeinen.
22. Besondere Vollzugsreifeerklärung einzelner Abschnitte des Hauptsteuerregisters.

B. Landeskirchensteuer von neu zugehenden Pflichtigen (Kirchensteuerzugänge).

23. Voraussetzungen der Feststellung.
24. Aufstellung der Zugangsverzeichnisse und Vorlage dieser an den Oberkirchenrat.

C. Nachträge und Abgänge an Kirchensteuer.

25. Voraussetzungen der Feststellung.
26. Aufstellung der Nachtrags- und Abgangsverzeichnisse und Vorlage dieser an den Oberkirchenrat.

Zweiter Teil: Erhebung und Berechnung der Landeskirchensteuer.

A. Die kirchlichen Bezirkssteuerstellen.

27. Bezeichnung und Umfang der kirchlichen Bezirkssteuerstellen. Rassen- und Rechnungsführung bei diesen.
28. Überweisung der laufenden Kirchensteuer. Nachprüfung der Bekenntnisfeststellungen vor Ausfolgung der Register an die Erheber.
29. Überweisung der Zugänge, Nachträge und Abgänge und Nachprüfung der Bekenntnisfeststellung in den Verzeichnissen.

B. Die selbständige Erhebung der Landeskirchensteuer.

I. Erhebungsbezirke, Erhebungsstellen und Erheber.

30. Erhebungsbezirke und Erhebungsstellen.
31. Bestellung, Belohnung und Verpflichtung der Erheber.

II. Fälligkeit und Zahlungsfrist.

32. α. der laufenden Steuer,
β. der Zugänge und Nachträge.

III. Anforderung.

- §§
33. Zustellung von Forderungszetteln. Allgemeine Zahlungsaufforderung.

IV. Zwangsweise Beitreibung.

34. Mahnung. Zwangsvollstreckung.

C. Gemeinsamer Einzug von Orts- und Landeskirchensteuer.

I. Gemeinschaftlicher Erheber.

35. Gemeinsamkeit des Verfahrens im allgemeinen, Bestellung, Bestätigung und Verpflichtung des gemeinschaftlichen Erhebers.
36. Übertragung des Ortskirchensteuereinzugs in der Regel an den vorhandenen Erheber der Landeskirchensteuer. Ausnahmebestimmungen

II. Verfahren im einzelnen.

37. Fälligkeit und Anforderung. Zwangsweise Beitreibung. Erhebungskosten.

D. Übernahme von Landeskirchensteuer auf das Einkommen von örtlichen Kirchenvermögen.

- §§
38. Gegenstand und Wirksamkeit des Übernahmebeschlusses.
39. Benachrichtigung der Steuerkommissäre und Berechnung der Steuerschuldigkeiten durch diese.
40. Einzug der Steuerschuldigkeiten.
41. Verfahren bei teilweiser Übernahme.

E. Schlußbestimmungen.

I. Aufsicht.

42. Vorbehalt weiterer Vollzugsvorschriften. Aufsichtsführung und Rechtsvertretung durch den Oberkirchenrat. Rechnungsabhör.
43. Vorlage der Hauptrechnungsauszüge und der Rechnungen an das Kultusministerium.

II. Gebühren für die Tätigkeit der Steuerkommissäre.

44. Kosten der Steuerfestsetzung.

III. Wirksamkeit.

45. Wirksamkeit im allgemeinen.
46. Übergangsbestimmungen.

Beilagen.

1. Liste zur Bekenntnisermittlung.
2. Auszug aus der Liste zur Bekenntnisermittlung.
3. Erhebungsregister über die laufende Landeskirchensteuer.
4. Darstellung der Steueranschläge und Steuerbetreffnisse.
5. Hauptsteuerregister.
6. Zusammenstellung der laufenden Landeskirchensteuer.
7. Monatszugangsverzeichnis.
8. Jahreszugangsverzeichnis.
9. Zusammenstellung der Zugänge, Nachträge und Abgänge.
10. Nachtragsverzeichnis.
11. Abgangsverzeichnis.
12. Forderungszettel über Landeskirchensteuer.
13. Gemeinschaftlicher Forderungszettel über Landes- und Ortskirchensteuer.